

# Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

für das Bebauungsgebiet  
„Sepp-Versch-Str. 01, D - 04463 Großpösna  
„PÖSNA - PARK“  
Sachsen

> Abschlußbericht <



Foto: J. Hansmann

Im Auftrag  
**Heimat-Haus GmbH**  
Europastraße 3  
77933 Lahr

Erstellt von  
Prof. Dr. Bernd Gerken & Dipl.-Des. Johannes Hansmann  
Ratingen/Leipzig/Graz,  
Im November 2018

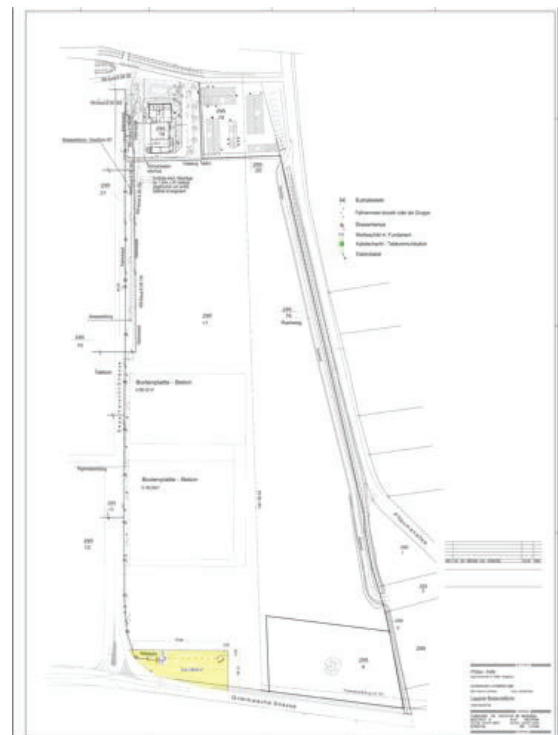
Kontakt: profdrberndgerken@gmail.com

*Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Sächsischen Landesamtes für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie. Soweit nicht anders ausgewiesen sind alle Fotos von den Verfassern.*

1

## Gliederung

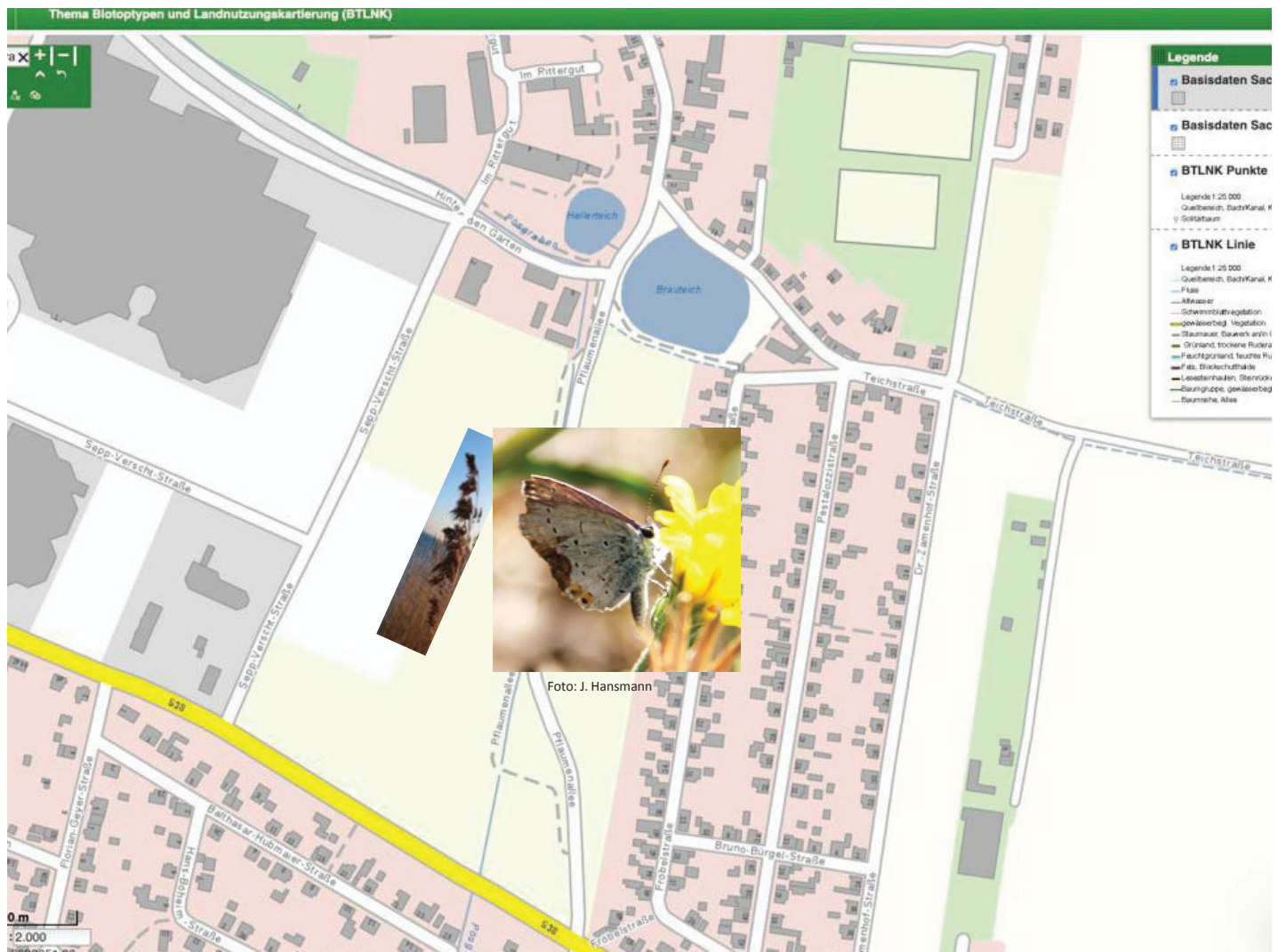
1. Anlaß und Aufgabenstellung	4
2. Fachgutachterliche Zusammenfassung	5
3. Material und Methoden	13
4. Lage und Umfeld des Vorhabensgebietes	14
5. Prüfung auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen	17
6. Biotoptypen im Vorhabensgebiet mit Umfeld	20
7. Artenschutzrelevante Tierarten	28
8.A. Rechtliche Grundlagen	45
8.B. Betroffenheit bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie national geschützte Arten	48
9. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Risikomanagement	53
10. Monitoring	60
11. Vorschläge zu Festsetzungen	61
12. Literatur und Internet-Quellen - Eine Auswahl	69
13. Ton-, Film- und Fotodokumente	70
14. Erklärung gemäß §13a bzgl. Bplan	71



Plan des Bebauungsgebiets > Vorhabensgebiet <  
Das unmittelbare Umfeld als Flächenkulisse der  
Untersuchungen zeigt Seite 3

(Karte vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)

2



# 1. Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Großpösna plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sepp-Versch-Str. 01, D - 04463 Großpösna, PÖSNA - PARK“ .

Es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Der Auftrag hierzu wurde durch Herrn Andreas Kappis, Lehr, an den Berichtersteller erteilt. Am 23. März 2018 wurde das Vorhabensgebiet (V) und seine Umgebung in Gegenwart eines leitenden Mitarbeiters der Gemeinde Großpösna erstmals begangen und anschließend auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten untersucht.

Daraufhin wurde das Vorhabensgebiet in der Zeit von April bis September zu allen relevanten Tages- und Nachtzeiten und Wetterlagen zu Erhebungen des Pflanzen- und Tierbestandes aufgesucht.

Der vorliegende Abschlußbericht legt die Ergebnisse und Auswertung der Erhebungen zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung zzgl. eines Anhangs vor. Es wurden dazu zwei Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde beim Lkr. Leipzig berücksichtigt.

## 2. Fachgutachterliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Abschlußbericht wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG auf Grundlage der bis September 2018 ermittelten Befunde mitgeteilt.

Der vorliegende Abschlußbericht fasst die verfahrensübliche Auswertung aller Befunde zusammen.

Gegenstand des Abschlußberichts sind Aussagen bezgl. des Bestandes der potenziell betroffenen Arten und die im Rahmen der Bebauung und weiteren Nutzung als Wohngebiet absehbaren Auswirkungen auf diese. Dazu ist gemäß der im März/April erstellten Potenzialanalyse insbesondere der Bestand an Gefäßpflanzen, Fledermäusen, Vögeln, Tagfaltern, Amphibien/Reptilien und weiterer Artengruppen ermittelt worden.

Die Nähe des Ritterguts, zweier Dorfteiche und benachbarter, an Kleinstrukturen reicher Gärten und lockerer Wohnbebauung im Osten und Süden des Vorhabensgebiets begründen ein gutes artenschutzrechtliches Potenzial. Dieses kann infolge des aktuellen Nutzungszustands und der Pflegemaßnahmen im Vorhabensgebiet, dem Park und den Anlagen um das Einkaufszentrum nur begrenzt Lebensraumsprüche artenschutzrelevanter Arten erfüllen.

Als artenschutzrechtlich relevante Arten wurden vier Arten Fledermäuse ermittelt. Drei Arten wurden in der gesamten Erhebungszeit nachgewiesen. Im Vorhabensgebiet befinden sich für diese Arten jedoch keine Wochenstuben oder arttypisch geeignete Quartiere zu Fortpflanzung oder Rast. Das Vorhabensgebiet kann durch Fledermäuse derzeit ausschließlich als Nahrungsgebiet genutzt werden. Die Wochenstuben sowie sonstige Quartiere befinden sich vornehmlich in Gebäuden des Ritterguts sowie vermutlich angrenzender Höfe. Hinzu kommen im Vorhabensgebiet wenige Tagfalter und eine Kurzfühlerschrecke sowie außerhalb des Vorhabensgebiets nicht näher untersuchte Käfer-Vorkommen. Ein Lebensraumtyp wurde gefunden, der als schutzwürdiger LRT zu beachten ist.

5

**Im Ergebnis der Erhebungen von April bis September 2018 wird für einen Teilbereich eine Prüfung von Maßnahmen des flächenbezogenen Naturschutzes empfohlen. Es handelt sich um einen Ried-Buschbestand mit Schilfrohr, der in der sächsischen Biotopkartierung der Offenland-Lebensräume jedoch nicht ausgewiesen ist.**

Es wird empfohlen den schilfreichen Ried-Buschbestand ungeachtet seiner Genese zu erhalten, denn das gegebene Weidengebüsch und der Riedbestand aus prägendem Schilf (kein Seggenried) ist erfahrungsgemäß von Insekten, u.a. der Noctuidae und Geometridae/Lepidoptera sowie der Tenthredinidae/Blattwespen und Spinnentiere i.w.S. besiedelt. Sie dienen u.a. Singvögeln ganzjährig und vor allem im Winter als Nahrung und bieten Versteckmöglichkeiten..

Die Betonung „ungeachtet seiner Genese“ bezieht sich auf die Tatsache, dass die genannten Pflanzen vielen Arten selbst dann Lebensraum bieten, wenn noch keine langjährige Habitat-Tradition besteht. Tiere und Pflanzen nutzen, was vorhanden ist.

**Im Hinblick auf die Nutzung der Fläche als Baugebiet im geschlossenen Rahmen der Gemeinde Großpösna wird als erste Alternative empfohlen, die Bebauung auf den Erhalt dieses Teilbereichs an Ort und Stelle abzustellen.** Das hätte einen darauf abgestimmten achtsamen Umgang bei den Bau- und den künftigen Gestaltungs- und Nutzungs-Maßnahmen zur Folge. **Der vorgesehene Grünbereich kann einen Teil des Schilfbestandes nahezu unverändert übernehmen und ansonsten einen naturnahen, wildnahen und blütenreichen Vegetationsbestand erhalten.**

**Der uns vorliegende Gestaltungsplan kommt dem entgegen, wie weiter unten ausgeführt wird.**

**Zudem kann der schilffreie Ried-Buschbestand (teilweise) an den Rand der HQ 100-Fläche umgesetzt werden – und dies wird ebenfalls empfohlen.**

**Damit wird absehbar der Erhaltung des schilfreichen Ried-Buschbestandes genüge getan.**

Das Vorhabensgebiet fällt durch seine Ausgeräumtheit, die Ruderalisierung und eine teilweise Vermüllung auf.

Diese Situation kann verständlich machen, warum kein Nachweis der Zauneidechse gelang. Die von ihr besiedelbare Fläche könnte genügen, jedoch bietet die von Straßen umgebene Lage geringe Zu- und Abwanderungsmöglichkeiten, somit eine geringe Chance auf Genaustausch. Der Art fehlt vermutlich auch allein der Strukturarmut wegen eine Siedlungschance. Gegenüber Beutegreifern, unter anderem der das Gebiet regelmäßig überfliegenden und nach Beute absuchenden Greifvögel sowie der Marder und Hauskatzen bietet das Vorhabensgebiet zu wenig Deckung.

Wiewohl nähere Ausführungen hierzu nicht beauftragt sind, sei dennoch mitgeteilt, dass der aktuelle Pflanzen- und Tierbestand bei geeigneter Flächen- und Baugestaltung eine Aufwertung erfahren kann. Diese Aussage bezieht sich auf alle Artengruppen, also v.a. auf die nachgewiesenen Fledermausarten, die nicht gefundenen Amphibien (v.a. möglich: Erdkröte) sowie Geradflügler und tag- und nachtaktive Schmetterlinge. Die empfohlene teilweise Umsetzung von Vorkommen wird die Aufwertung verstärken.

Dem Potential entgegen wurden die Anlagen des Pösnaparks und die Garten- und Parkbereiche des ehemaligen Ritterguts jedoch zum Aufnahmezeitpunkt ökologisch und artenschutzrechtlich kontraproduktiv gepflegt. Die im Süden und Osten angrenzenden Wohn- und Gartengrundstücke sind dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten eher förderlich, und sie dienen u.a. auch den Fledermäusen als Jagdgebiete.

7

Im Blick auf alle erhaltenen Artnachweise, wozu neben den Fledermäusen mehrere nicht mehr allgemein verbreitete Tagfalter und eine Kurzfühlerschrecke zählen, kann empfohlen werden, die Bebauung in eine zeitgemäße, ökologisch funktionsfähige Anlage mit Bäumen, Hecken, artenreichen Wiesen einzugliedern, d.h. z.B. so genannte Blühwiesen, Feuchtbereiche und kleine Gewässer anzulegen. Dabei sollte bei der Pflanzung auf vorzugsweise einheimische Arten Wert gelegt werden.

Der allerdings karge und vermüllte Bestand an gliedernden und belebenden Elementen, die sich auf die versiegelten Flächen und den Ried-Buschbestand im Vorhabensgebiet beschränken, bietet die Möglichkeit, diese Vorkommen im Rahmen der geplanten Bebauung und Gestaltung mindestens teilweise zu erhalten, oder sie innerhalb bzw. an den Rand oder außerhalb des Vorhabensgebiets auszulagern.

Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege des Vorhabensgebiets kann naturnahe und unter Förderung von blütenreichen, ödlandartigen Situationen sowie naturnahe artenreichen Wiesen und Gebüsch mit einheimischen Einzelbäumen erfolgen. Auf gebietsfremde Baumarten, wie Tulpenbaum u.a. dürfte verzichtet werden.

Durch Bereitstellung eines naturnahe artenreichen Pflanzenbestandes zwischen der Bebauung des Vorhabensgebiets wird die gesamtökologische Situation und die Eignung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten aufgewertet werden und auch auf sein näheres Umfeld ausstrahlen.

8



### **Pösna-Park und Park des ehemaligen Ritterguts:**

Wir empfehlen, dass die Nutzungs- und Pflegeintensität seitens der Gemeinde und der Betreiber des Pösna-Parks der dokumentierten, beachtlichen Chance einer ökologischen Aufwertung angepasst werden. Derzeit werden diese nach Art und Umfang sehr intensiv behandelt, wobei nicht nur das Aufkommen von blühenden und fruchtenden Gefäßpflanzen weitgehend unterdrückt wird, mit der Folge optisch unschöner Rabatten zwischen den asphaltierten Parkierflächen. Durch die überzogenen, durchweg mit lärmendem Gerät und von gärtnerisch anscheinend kaum ausgebildetem Personal ausgeführten Arbeiten werden dort Vorkommen von artenschutzrelevanten Pflanzen- und Tiervorkommen zur Zeit weitgehend ausgeschlossen. Hier kann eine beträchtliche ökologische Aufwertung durch Anlage blütenreicher Pionierkraut- und Staudenfluren sowie Gebüsche und Solitärbäume erreicht werden. Art und Umfang gärtnerischer Pflegeeinsätze können geändert werden, wenn die Grünbereiche entsprechend bepflanzt bzw. einer naturnahen Blühvegetation gewidmet werden.

Ebenso werden der Park des Ritterguts und besonders die Randbereiche der beiden Teiche „überpflegt“.

Dieser Zustand, der dem Gebot zur artenschutzrechtlichen Aufwertung von Anlagen im Bereich öffentlicher Zuständigkeit noch nicht entspricht, kann durch eine Neufassung der Gestaltungs- und Pflege-Richtlinien innert kurzer Zeit zu einem ökologisch günstigen Zustand geändert werden.

9

Zu einer ökologischen Aufwertung des Baugebiets tragen auch merklich die beiden stehenden Gewässer bei. U.a. bilden sie einen Kernbereich des Nahrungsgebiets der Fledermäuse. Die Teiche sind von der Biotopkartierung erfasst, jedoch nicht näher charakterisiert.

Der Brauteich fällt durch Hypertrophie auf, die die Folge einer „Reinigungsmaßnahme“ sein kann, wobei Phosphate aus den schlammigen Sedimenten aufgewirbelt wurden.

Infolge seiner unmittelbaren Nachbarschaft zum Vorhabensgebiet sei der Pösgraben betrachtet, obwohl Näheres hierzu nicht beauftragt ist. Der Graben ist infolge der Sohl-Armierung und monotonisierende Pflege der Ufer- und Grabenvegetation ökologisch weitestgehend verarmt. Das zeigt sich u.a. an der Tatsache, dass die Flugdynamik der Fledermäuse ausgehend vom Rittergut sich nicht über seine gesamte Süd-Erstreckung nachweisen ließ. Der Bachkanal kann von den Beton-Gittersteinen befreit und seine Sohle und Ufer können naturnahe gestaltet und zu einem ökologisch und artenschutzrechtlich relevanten Bereich entwickelt werden.

Der schlußendliche Erfolg einer naturnahen Gestaltung des Vorhabensgebiets hängt wesentlich von den in der Nachbarschaft erfolgenden Nutzungen ab.

**Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind Indikatoren dieses Potenzials, und sie finden ihre Hauptlebensgrundlagen und vor allem ihre Fortpflanzungsbereiche entweder nicht (Fledermäuse) bzw. nur sehr begrenzt (Tagfalter) im Vorhabensgebiet.**

Das angrenzende Gemeindegebiet kann durch naturnahe Pflege und Entwicklung gesamtökologisch erheblich aufgewertet werden.

Die Fledermausvorkommen können im Vorhabensgebiet bei Baugestaltung und Gartenentwicklung gefördert werden, u.a. neue Fortpflanzungsquartiere für die Fledermäuse geschaffen werden. Es gibt bewährte Modelle von Dachkonstruktionen und Kellern, die für Fledermäuse günstig gestaltet sind und sich in Siedlungen ohne Probleme eingliedern lassen.

Menschen werden das Potenzial und seine offensichtliche Beachtung und Förderung durch die Gestaltenden registrieren. Es wurde nachgewiesen, dass Bürgerinnen und Bürger naturnahe Aufwertungen schätzen, ohne selbst ökologisch besonders motiviert oder ausgebildet zu sein.

Eine ökologische Aufwertung des Vorhabensgebiets und des kleinstädtischen Umfeldes wird der Wertschätzung der Siedlung und des Einkaufsparks zugute kommen.

Zur Entsiegelung von Parkplätzen, Straßen in Wohngebieten sowie blühenden Wegen informiert unter anderem das BfN:

„Wege zum  
naturnahen  
Firmengelände  
**21 Ideen für mehr  
Artenvielfalt auf  
Unternehmensflächen:  
von einfach bis aufwendig“**

Quelle:

[https://www.ioew.de/fileadmin/user\\_upload/BILDER\\_und\\_Downloaddateien/Publikationen/2015/NATURWERT\\_Müller\\_Mohaupt\\_Schulz\\_et\\_al.\\_2015\\_Wege\\_zum\\_naturnahen\\_Firmengelände.pdf](https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2015/NATURWERT_Müller_Mohaupt_Schulz_et_al._2015_Wege_zum_naturnahen_Firmengelände.pdf)

11

Im Kontext bewirkt diese Umstellung eine Wert- und Akzeptanzsteigerung sowohl des Pösnaparks als auch des Vorhabensgebiets als geschätzte Wohnlage, wobei das Hinzutreten artenschutzrechtlich relevanter Arten eine Bioindikatorfunktion im Hinblick auf die Lebensqualität der Bewohner und externen Nutzer erfüllen wird.

Im Vorhabensgebiet und seinem kleinstädtischen Umfeld gilt es, das Potenzial mit bester Erfolgsaussicht aufzuwerten!



Graureiher über dem Vorhabensgebiet - Foto: J. Hansmann

Das vorliegende Gutachten trifft Aussagen ausschließlich zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

12

### 3. Material und Methoden

**Für die Erfassung aller genannten Artengruppen fanden insgesamt zwölf Begehungen an folgenden Tagen und teilweise Nächten statt: 23.4., 4.5, 5.5., 15.5, 27.5., 28.5, 6.6.,7.6., 2.7. .20.7.,12.8. ,7. 9.**

Es wurden die **Gefäßpflanzen** aufgenommen sowie Beobachtungen aller auffindbaren Tierarten getätigt, mit Schwerpunkt bei Fledermäusen, Vögeln und Insekten, vor allem der Libellen, Tagfalter und Geradflügler.

Zur Erfassung der **Fledermäuse** wurde ein Detektor des Typs Ciel Electronique Modell >Ciel CDB 103 Stereo Heterodyne< eingesetzt. Bestandteil des Abschlußberichts sind Tondateien zu den Rufen der nachgewiesenen Arten.

Der Bestand der **Vögel** wurde durch Linientaxation an sieben Begehungstagen (4.5, 5.5., 15.5, 27.5., 28.5, 6.6.,7.6.) jeweils frühmorgens und dreimal abends ermittelt und durch systematische Beobachtungen an allen übrigen Erhebungstagen ergänzt. Das Gelände ist problemlos überschaubar, weshalb die bei flächenhafter Erhebung der Vogelsiedlungsdichte übliche Fehlerquote gering sein dürfte. Die Anzahl der Begehungen wurde gegenüber fünf vorgesehenen deutlich erhöht, da die Vögel im Gebiet sich auffallend heimlich verhalten. Wir führen dies auf die gegebene Verlärmung und geringes Deckungsangebot zurück. Jede weitere Beobachtung insbesondere der Überflugdynamik über dem Vorhabensgebiet wurde aufgezeichnet.

**Insekten:** Soweit sie nicht bereits im Flug bestimmbar waren, wurden Insekten mit Käscher gefangen und zur Determination und für Belegfotos in der Hand oder kurzzeitig in Drosophilagläsern gehalten. Es wurden keine Tiere entnommen, da eine Belegsammlung zur Dokumentation in diesem Rahmen nicht erforderlich ist, statt dessen liegen für ausgewählte Arten Belegfotos vor. Von drei Arten der Fledermäuse wurden Stimmen-Dokumente aufgenommen.

13

### 4. Lage und Umfeld des Vorhabensgebietes

Das Vorhabensgebiet liegt zwischen Sepp-Versch-Strasse (W), Pflaumenallee (O), Feuerwehr und Rittergut Großpösna (N), Grimmaische Strasse (S)

#### **Art des Gebiets:**

Grünland, Offenland mit marginalen Baum- und Strauchstrukturen an den Rändern.

Fragmentarisches Ried und Buschgelände mittig. Asphalt/Beton-versiegelte Bereiche / Sepp-Versch-Str.

#### **Nutzung:**

Offiziell Grünland, Parkplatz, Stellfläche; inoffiziell Hundewiese und Altgeräte-Abstellplatz

#### **Boden:**

Stötteritz-Liebertwolkwitzer Grundmoränenplatte, Geschiebemergel und Lehm, teils sandig

#### **Gewässer:**

Im nahen Umfeld, zwei Teiche am Rittergut, grenzgängig Pösgraben (aktuell überw.trocken), in weiterer Entfernung, ohne direkte Schaukelgraben und Langgraben

#### **Naturräumliche Lage:**

Im Norden Tauchaer Endmoränenlandschaft, im Osten Parthenaue, im Süden Oberholz (Mischwald mit zahlreichen Flächennaturdenkmälern) und Bergbaufolgelandschaft (Störmthaler See), im Westen Ortslage Groß Pösna sowie Autobahn (zerschnittene Landschaft) in intensiv genutzter Agro-Industrie-Feldflur der sächsischen Tieflandsbucht

#### **Schutzgebiete in der Umgebung:**

SPA-Gebiet „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“, FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete der oberen Partheaue“, FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma“, FFH-Gebiet „Oberholz und Störmthaler Wiesen“, FFH-Gebiet „Rohrbacher Teiche und Göselbach“, FFH-Gebiet „Sep. Flederm.-quar. und -habitate in Mittel-/Nordwestsachsen“, FFH-Gebiet „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“, LSG Parthenaue, NSG Rohrbacher Teiche

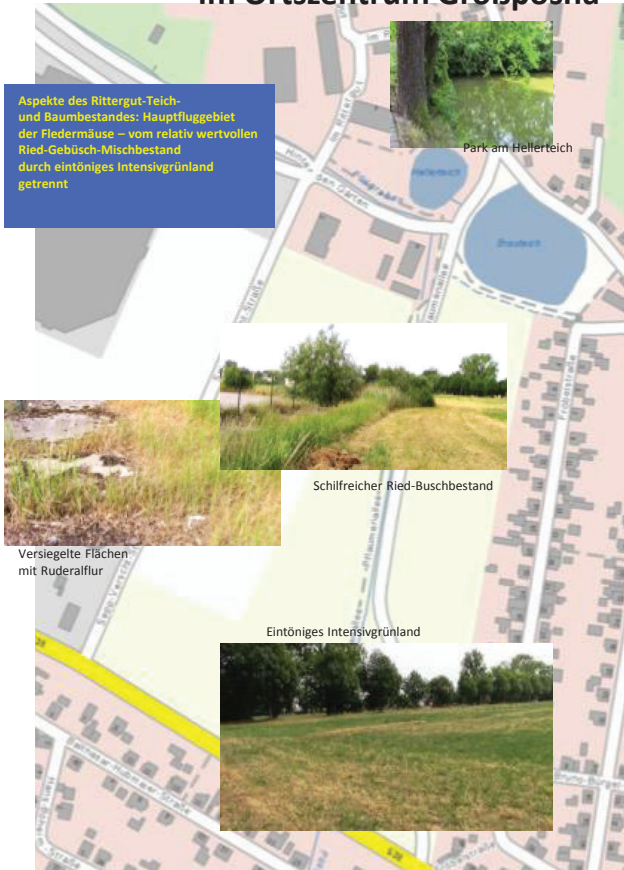
Überprüfung auf Kontakt zu Biotopen nach BNatSchG bzw. EU-Recht:

**Mit keinem der genannten Schutzgebiete ist das Vorhabensgebiet direkt verbunden.**

14



## Das Vorhabensgebiet im Ortszentrum Großpösna



Zur ökologisch-artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabensgebiets wurde eine Betrachtung seines Umfeldes vorgenommen (große Karte, links). Wir haben über unser Angebot hinaus das gesamte Stadtgebiet betrachtet, so daß wir die Bedeutung des Vorhabensgebiets in seinem Umfeld ansatzweise abschätzen können. Dies kommt u.a. in den Übersichtskarten zum Einzugsbereich der Fledermäuse und möglicher Wanderbeziehungen der Erdkröte zum Ausdruck. Teilweise ist es durch Gärten und Wohnbebauung im Osten und Süden, durch Parkierflächen des Einkaufszentrums, des Park des ehemaligen Ritterguts (Gebüsch, Altbäume von u.a. Eiche, Esche, Rosskastanie) sowie zwei Teiche und den Pösgraben gegliedert. Dieser

Zusammenhang birgt wichtige ökologische Potenziale, die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen von Tieren zugute kommen.

Den Kern der Erhebungen bildet auftragsgemäß das Vorhabensgebiet. (Karte links).





## 5. Prüfung auf das Vorkommen

### artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen

Es wurde ergänzend zu den Gefäßpflanzen auch auf Moose geachtet, hier jedoch kein Hinweis auf weiteres Untersuchungserfordernis gefunden. Bezüglich der Altbäume im Rittergut-Park wird eine Prüfung auf das Vorkommen altbaumsiedelnder Flechten empfohlen. Dies muß einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben. Sie fällt nicht in den Aufgabenbereich des Bau-Antragstellers.

An Gefäßpflanzen werden einschließlich des Umfeldes 182 Arten notiert, wobei eine Differenzierung von Kleinarten unterblieb. Der Artenbestand im Vorhabensgebiet (V) weist keine artenschutzrechtlich relevante Art auf. Gartenformen/Sorten wurden nicht dokumentiert, jedoch gärtnerisch eingebrachte einheimische Arten notiert (u.a. *Taxus baccata*). Vegetationsaufnahmen waren nicht Bestandteil des Angebots. Sie wurden während der Projekt-Ausführung auch nicht für erforderlich gehalten, da es keinen Hinweis auf geschützte Vorkommen gibt.

<i>Acer campestre</i> , V	<i>Amaranthus spec.</i> V	<i>Betula verrucosa</i> V	<i>Impatiens glandulifera</i> V
- <i>platanoides</i> , V	<i>Anagallis arvensis</i> V	<i>Bidens cf. Frondosa</i> V	<i>Chaerophyllum hirsutum</i>
- <i>Pseudoplatanus</i> V	<i>Anemone nemorosa</i>	<i>Borago hort.</i> V	<i>Chrysanthemum cf. leucanthem.</i> V
<i>Achillea millefolium</i> V	<i>Angelica silvestris</i>	<i>Brachypodium sylvaticum</i>	<i>Cichorium intybus</i> V
<i>Aesculus hippocastanum</i> V	<i>Anthoxanthum odoratum</i> V	<i>Brassica oleracea</i> V	<i>Cirsium arvense</i> V
<i>Agrimonia eupatoria</i>	<i>Anthriscus silvestris</i> V	<i>Bromus hordeaceus</i> V	- <i>palustre</i>
<i>Agrostis spec.</i> V	<i>Arabis spec.</i> V	<i>Bromus sterilis</i> V	- <i>vulgare</i> V
<i>Ajuga reptans</i>	<i>Arctium lappa</i>	<i>Campanula sf. rapunculus</i>	<i>Clematis vitibla</i> V
<i>Alchemilla vulgaris</i>	<i>Arrhenatherum elatius</i> V	<i>Capsella bursa-pastoris</i> V	<i>Convallaria majalis</i>
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	<i>Artemisia vulgaris</i> V	<i>Cardamine pratensis</i> V	<i>Crataegus monogyna</i> V
<i>Alliaria petiolata</i>	<i>Asplenium ruta-muraria</i>	- <i>amara</i>	- <i>cf. laevigata</i> V
<i>Allium schoenoprasum</i>	<i>Athyrium filix-mas</i>	<i>Carex sylvatica</i>	<i>Crepis biennis</i> V
<i>Alnus glutinosa</i>	<i>Bellis perennis</i> V	- <i>hirta</i>	<i>Cucubalus baccifer</i>
<i>Alopecurus pratensis</i> , V	<i>Berberis vulgaris</i>	<i>Carpinus betulus</i> V	<i>Daucus carota</i>
- <i>geniculatus</i> V	(14)	(14)	<i>Deschampsia cespitosa</i>
(15)			(15)

17

<i>Dryopteris filix-mas</i>	<i>Holcus lanatus</i> V	<i>Melilotus albus</i> V	- <i>padus</i>
<i>Echium vulgare</i> V	<i>Humulus lupulus</i>	<i>Mentha aquatica</i> u.w.sp.	- <i>spinosa</i> V
<i>Epilobium hirsutum</i>	<i>Hypericum vulgare</i> V	<i>Mycelis muralis</i>	<i>Pyrus cult.</i> V
<i>Equisetum arvense</i> V	<i>Impatiens glandulifera</i>	<i>Myosotis palustris</i>	<i>Quercus robur</i> V
- <i>palustris</i>	<i>Iris pseudacorus</i>	<i>Nasturtium sterilis</i>	<i>Ranunculus repens</i> V
<i>Euphorbia cyparissias</i> V	<i>Juglans regia</i> V	<i>Papaver rhoeas</i> V	<i>Raphanus raphanistrum</i> V
<i>Evonymus europaeus</i> V	<i>Juncus effusus</i>	<i>Parietaria cf. Pennsylv.</i> V	<i>Robinia pseudacacia</i>
<i>Fagus sylvatica</i>	- <i>comglomeratus</i>	<i>Phacelia cult.</i> V	<i>Rosa cf. canina</i>
<i>Festuca pratensis</i> V	<i>Knautia arvensis</i> V	<i>Phalaris arundinacea</i>	<i>Rubus fruticosus</i>
<i>Festuca gigantea</i>	<i>Lamium album</i>	<i>Phleum pratense</i> V	<i>Rumex acetosa</i> V
<i>Ficaria verna</i>	- <i>maculatum</i>	<i>Phragmites australis</i> V	- <i>obtusifolius</i> V
<i>Filipendula ulmaria</i> V	- <i>-galeobdolon</i> V	<i>Pinus sylvestris</i>	- <i>sanguineus</i> V
<i>Frangula alnus</i>	<i>Lathyrus pratensis</i> V	<i>Plantago lanceolata</i> V	<i>Salix alba</i> V
<i>Fraxinus excelsior</i> V	<i>Lemna gibba</i>	- <i>major</i> V	- <i>cinerea</i> x V
<i>Galanthus nivalis(hort?)</i>	- <i>minor</i>	<i>Platanus X.</i> V	- <i>fragilis</i> X V
<i>Galium mollugo</i> V	- <i>- trisulca</i>	<i>Poa annua</i> V	- <i>purpurea</i>
- <i>verum</i> V	<i>Ligustrum vulgare</i> V	- <i>nemorale</i> V	<i>Sambucus nigra</i> V
<i>Geranium robertianum</i> V	<i>Lolium perenne</i> u.w.s. V	- <i>palustris</i>	<i>Sanguisorba minor</i> V
<i>Geum urbanum</i> V	<i>Lycopus europaeus</i>	- <i>triviale</i> V	<i>Scilla bifolia</i>
<i>Glyceria cf. fluitans</i>	<i>Lythrum salicaria</i>	<i>Polygonum amphibium</i>	<i>Scirpus sylvaticus</i>
<i>Hedera helix</i>	<i>Malus cult.</i>	- <i>aviculare</i> V	<i>Schoenoplectus tabernaemontani</i>
<i>Helianthus tuberosus</i> V	<i>Malva alcea</i> V	<i>Populus X.</i> V	<i>Senecio vulgaris</i> V
<i>Heracleum sphondylium</i> V	<i>Medicago lupulina</i> V	<i>Potamogeton natans</i>	<i>Silene cucubalus</i>
<i>Hesperis matronala</i>	- <i>sativa</i> V	<i>Potentilla anserina</i>	<i>Solidago canadensis</i> V
<i>Hieracium spec.</i>	<i>Melandrium rubrum</i> V	<i>Prunus avium</i> V	<i>Sorbus aucuparia</i>
(25)	- <i>album</i>	(25)	(25)
	(26)		

18

- Sparganium erectum
- Stachys silvatica
- Stellaria nemorum
- Symphytum officinale
- Taraxacum offic. Coll. V
- Taxus baccata
- Tilia cordata V
- Trifolium pratensis V
- repens
- Typha latifolium
- Ulmus laevis
- minor
- Urtica dioica V
- urens
- Valeriana officinalis
- Veronica chamaedrys
- Viburnum lantana
- opulus V
- Vicia sepium V
- tetrasperma V
- Vinca minor
- Viola canina
- odorata
- (23)

Die Erhebung der Gefäßpflanzen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. U.a. infolge der intensiven und früh einsetzenden Mahd wurden gewiß vegetativ auftretende Arten übersehen. Dass im Bereich des Vorhabensgebiets (V) artenschutzrechtlich relevante Pflanzen übersehen wurden, schließen wir aus.

## Die Gesamtzahl der hier dokumentierten Gefäßpflanzen beträgt 182



Coleoptera : *Cerambycidae-Leptura cf. rubra*  
auf Blütenstand von *Alchemilla vulgaris*  
Spielwiese im Rittergutpark



Die Salzteichbinse  
*Schoenoplectus tabernaemontani*  
Regenrückhaltebecken beim  
Feuerwehrhaus

## 6. Biotoptypen im Vorhabensgebiet mit Umfeld

Die Betrachtung von Biotoptypen schließt an die Aufstellung der gefundenen Arten an und baut auf sie auf. Biotope bilden die Lebensräume von Biozönosen.

Diese Betrachtung wird der der einzelnen Arten übergeordnet, denn aus der Zusammensetzung dieser kann mit größerer Verlässlichkeit auf die Situation der Standortbedingungen und auf die Möglichkeit der Besiedlung durch Tiere geschlossen werden.

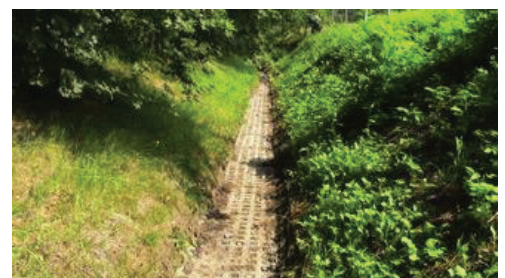
Biotoptypen sind deshalb effektiver zur Zustandsbeschreibung von Landschaften verwendbar als (noch so viele...) einzelne Arten. Einer Lebensgemeinschaft eignet eine Qualität, die aus keiner einzelnen der beteiligten Arten erschließbar ist.

Ein, vielleicht extremes, Beispiel bilden die Flechten, die als Lebensgemeinschaft aus Algen und Pilz/en häufig Eigenschaften aufweisen, die von den beteiligten Algen oder Pilzen alleine nicht gezeigt und auch nicht ableitbar oder vorhersehbar sind. - Oder, als ein anderes Beispiel, eine im Weideland einzeln stehende Stieleiche nimmt im dicht geschlossenen Wald eine andere Statur an und bietet z.T. anderen, im Einzelstand absolut unpassenden Arten Lebensraum.

Daher fordert das EU-Recht ebenso zwingend wie ökologisch-fachlich sinnvoll die Prüfung des Untersuchungsgebiets auf das Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) gem. der europäischen FFH-Richtlinie.

> Die im Vorhabensgebiet gefundenen Biotoptypen gehören keinem LRT gem. Anhang I der FFH-Richtlinie an.

➤ Somit ist das Vorhabensgebiet auf eine Erfüllung gemäß Landesrecht Sachsen zu prüfen



Graben am Südrand des Rittergut-Parks  
LRT Sachsen: FG (Naturfernausgebaut)  
Graben, 03.04.120



# Prüfung der Zuordnung zu geschützten Biotoptypen

nach Landesrecht Sachsen –

## Code Biotoptyp ggfs. Nr.

### Außerhalb des Vorhabensgebiets:

- BYA **Allee und Baumreihe** (Pflaumenallee sowie teilw. Rahmen des Brauteichs)
- BYP **Park, sonstiger Gehölzbestand**
- YMY Sonst. **Natursteinmauer** (als teilw. Abgrenzung des Ritterguts)
- (FG Naturfernausgebaut) **Graben**, 03.04.120 (Pösgraben südlich des Parks)
- (SSR Naturfern gepflegt) **eutrophes Kleingewässer/Teich** 04.01.220  
mit 04.07.220 Röhricht eutropher Stillgewässer (3150) § RL3 sowie 04.07.200  
Verlandungsbereiche eutropher Stillgewässer — § RL3 / Zuständigkeit Gemeinde.  
(Die Teiche wurden offenbar in jüngerer Zeit ausgeräumt).
- 04.06.130 **Naturferner Kleinspeicher = Regenrückhaltebecken** (Vorkommen am Feuerwehr-Haus  
in Form einer künstlichen Vertiefung mit u.a. *Typha latifolia* und *Schoernoplectus tabaernaemontani*)

### Innerhalb des Vorhabensgebiets

- **MR** (standörtlich gestörter Rest) **Schilfröhricht** abseits stehender Gewässer  
= Röhrichte, Schilf dom. (Phragmitetum australis) - Fragment von **05.04.410 Schilfröhricht — § RL3 ()**
- **BM Gebüsch frischer Standorte** und **Pioniergebüsch** sowie **Ruderalfluren** zwischen  
den versiegelten Flächen. MR & BM in Gebietsmitte bandartig als Mischbestand ausgebildet
- „**W**“ **Intensivgrünland** 06.03.000 Artenarmes Intensivgrünland – dieses bedeckt die  
überwiegende Fläche des Vorhabensgebiets.

**Für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind nur Vorkommen im Vorhabensgebiet relevant.**

21

### **LRR Dörfliche Ruderalflur - 07.03.000 Ruderalfluren resp.**

Reste von 07.03.300 Dörfliche Ruderalflur - RL1— Zuständigkeit Gemeinde resp. Privat-Eigner. Im Park und entlang der Wege, u.a. der Pflaumenallee sowie im Grenzbereich des Vorhabensgebiets und der Parkanlagen des Pösnaparks

- **Sämtliche Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebiets liegen in übernutzter, degradiertes, teilweise überdüngter resp. vermüllter Form vor oder stehen unter dem Einfluß einer nahen Versiegelung durch Asphalt/Beton.**  
**BM, MR, W und LRR bieten in Teilen dennoch ein artenschutzrechtlich relevantes Realum.**








12

## Biotypen des Vorhabensgebiets

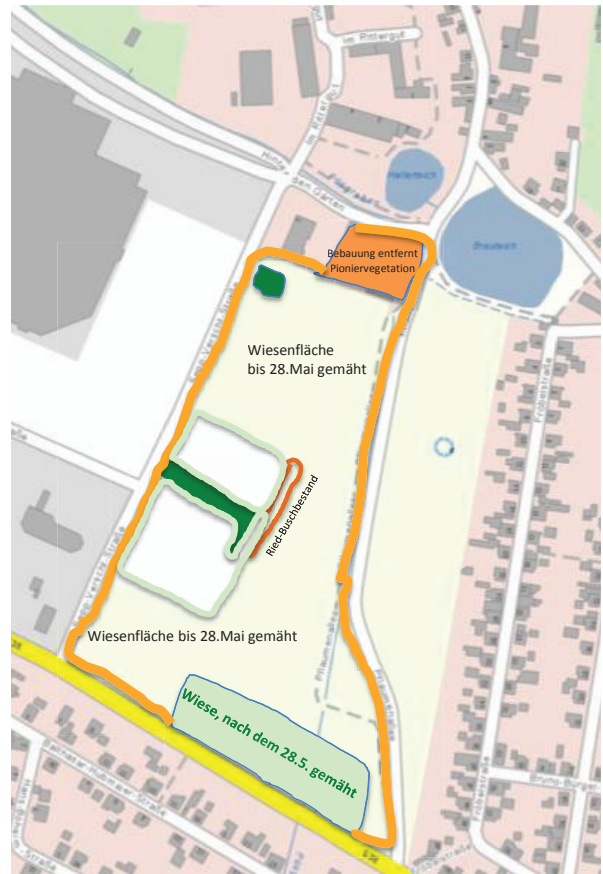
Das Vorhabensgebiet wird wie im Jahr 2017 auch 2018 als Mähwiese „W“ (ohne Signatur) genutzt. Sie wurde bis 28. Mai gemäht. Die versiegelten Flächen dienen derzeit als Parkplatz und Fahrzeugspielraum.

Der hellgrün angelegte, artenreichere Bestand der Wiese im Süden des Vorhabensgebiets wurde nach dem 28.5. gemäht. Die flächenhaft prägende Vegetation kann überwiegend als intensiv genutzte, gedüngte Fettwiese in der Ausbildung eines artenarmen Arrhenatheretum, die Fläche im Süden mit Anklang an eine Frischwiese angesprochen werden.

-  „BM“ Gehölzbestand – Büsche, Einzelbäume, und Ruderalvegetation - Angrenzend befindet sich das
-  „MR“ Fragment eines Schilfriedes (nicht in SBK) > artenschutzrechtlich relevant, zu erhalten u. zu entwickeln.
-  „Ro“ Bereich entfernter Bebauung mit Rohboden
-  „SÖ“ Versiegelte Fläche mit Ruderalvegetation in Kanten und baubedingten Schnitten
-  LRR Dörfliche Ruderalflur

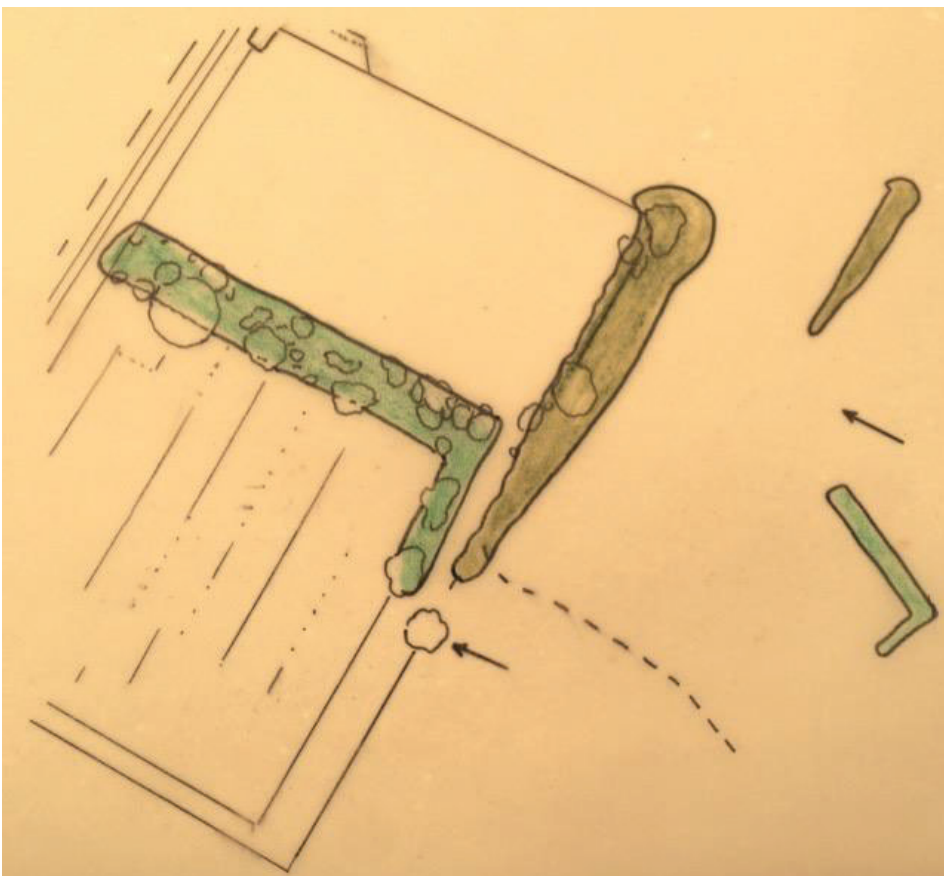
**Das Umfeld:** Die Abgrenzung von Biotypen im Umfeld wurde nicht beauftragt und ist für die Beurteilung der Auswirkung der Baumaßnahmen nicht erforderlich. Es wurde jedenfalls geprüft, ob dortige Vorkommen durch Bebauungsmaßnahmen beeinträchtigt werden könnten. Im Westen befinden sich naturfern behandelte Parkierflächen, im Süden und Osten grenzt lockere Garten u. Wohnsiedlung an, und im Norden liegt der durch Altbäume und zwei Kleingewässer ausgezeichnete Park des ehem. Rittergutes.

**Flora im Gesamtgebiet:** 2018 wurden 182 Gefäßpflanzenarten gefunden. **Im Vorhabensgebiet wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Für im Umfeld Befindliche besteht keine Gefahr durch die Bebauung.**



23

**Im Vorhabensgebiet ist der Komplex aus MR und BM besonders zu beachten (Aufsicht auf das Vorhabensgebiets):**



MR: Der schilffreie Ried-Buschbestand  
Hier Abgrenzung unter Einbeziehung seines südlichen Ausläufers

Einzelstehende Silberweide



BM: Ruderalvegetation mit Gebüsch und Einzelbäumen

24



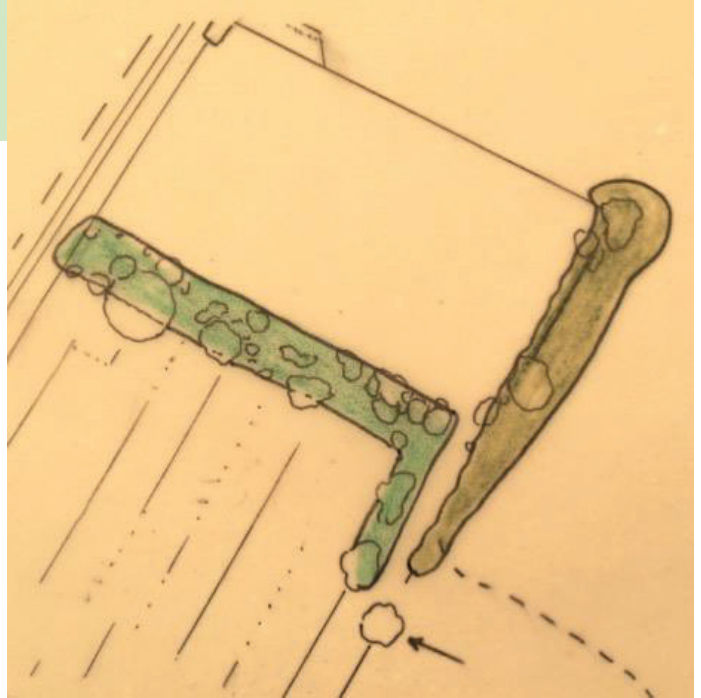
## Der schilfreiche Ried-Buschbestand

Im Vorhabensgebiet ist kein Biototyp gem. § 26 SächsNatSchG >bes. gesch. Biototypen< ausgewiesen. Dennoch sollten für das Fragment eines Schilfriedes (MR) sowie BM, W und LRR Schutz resp. Ausgleich erwogen werden.

-  BM Der Ried-Gehölz-Mischbestand umfasst ein Schilfried-fragment und Gehölze sowie Ruderal- und Saumvegetation. Sie bilden einen artenschutzrechtlich relevanten Biotopkomplex, den es zu erhalten und zu entwickeln gilt.
-  MR

Im sächsischen Biotopkataster ist das Schilfröhricht **nicht gelistet**. Das Vorkommen hat bei einer Breite von 5-10m eine Längserstreckung von ca. 50m. Der Riedbestand tritt teilweise nahezu rein und v.a. im **Mischbestand** mit Busch- und Baumweiden sowie Jungwuchs von Stieleiche, Walnuß, Hartriegel und weiteren Strauch- und Baumsämlingen auf. In der Längserstreckung folgt er einer Mulde in Nord-Süd-Richtung und bildet einen Querriegel zur Sepp-Versch-SträÙe. Bezüglich seiner Artenschutzrelevanz erfüllt es Funktionen eines geschützten Bestandes gem. § RL3.

Hier konzentrieren sich die Vorkommen von vier Arten der Bläulinge (Tagfalter) sowie der Ödlandschrecke (Gradflügler). Die Besiedlung durch Schilfspezialisten ist erkennbar und erfordert zur Beurteilung keine weitere Untersuchung.



25

## Das Vorkommen des schilfreichen Ried-Buschbestandes

MR & BM – Ried und Gebüsch sind mitten im Gebiet im Verlauf einer teilweise dauervernässten bzw. dauerfeuchten Mulde als Mischbestand ausgebildet



26



Die Standortbedingungen für das Röhricht sind gestört. Es kann einerseits ein Restbestand einer zu uns unbekannter Zeit verfüllten Gewässermulde der einstigen Pös-Aue sein. Schilf zeichnet sich durch ausgeprägte Persistenz aus, d.h. es treibt auch nach Verfüllung noch über Jahre erneut aus und zeigt ehemalige Gewässerverläufe an. Der Riedbestand ist ungeachtet seiner Genese schutzwürdig und es wird empfohlen, den eventuellen Verlust im Falle einer Entfernung auszugleichen. Das gilt selbst dann, wenn er nur dem von den versiegelten Flächen ablaufenden Wasser seine Existenz verdanken sollte.

Bezogen auf das Vorhabensgebiet ist dieser Ried-Busch-Mischbestand mit Abstand der an Strukturen und Tierarten reichste Bereich. Er zieht sich von der feuchten Senke ausgehend auch in den versiegelten Bereich hinein. Dort ist kein Ried ausgebildet, doch wirken die Büsche, Einzelbäume und Ruderalvegetation als ökologisch wertbestimmende, gliedernde und belebende Habitatelemente. Der Mischbestand wird in seinen Ödland-typischen Ausläufern und der südlichen versiegelten Fläche auffällig von der Blauflügeligen Ödlandschrecke und mehreren Bläulings-Arten als Ganzjahreslebensraum besiedelt. In diesem Bereich liegt auch das Siedlungs-Potenzial der Zauneidechse, die derzeit nicht im Gebiet vorkommt. Eine Zuwanderung und dauerhafte Ansiedlung der Art aus der Umgebung ist derzeit unwahrscheinlich.

Dieser allgemein-ökologisch und artenschutzrechtlich wertvollste Bereich des Vorhabensgebiets kann im Rahmen des Bauvorhabens durch geeignete Anordnung der Wege/Zufahrten und der Gebäude sowie durch die künftige Gartengestaltung für die nachgewiesenen Arten dauerhaft gesichert und sogar verbessert werden. Ein Teil des Ried-Busch-Komplexes kann innerhalb des Vorhabensgebiets umgesetzt werden. Der Pösgraben sollte zwar naturnaher gestaltet werden, kann das Ried jedoch nicht aufnehmen, da er nicht verbreitert werden kann. Es wird empfohlen, das Vorkommen großenteils an seinem jetzigen Ort zu belassen und einen Teil an den Rand der HQ 100-Fläche zu verlagern.

In Kapitel 9 wird auf die empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen eingegangen.

27

## 7. Artenschutzrelevante Tierarten

**Lebensraumtypen werden in der Regel auf pflanzensoziologischer Grundlage oder anhand von prägenden Pflanzenarten bzw. prägender Nutzung beschrieben. - Tiergemeinschaften werden diesen üblicherweise in einem späteren Schritt zugeordnet, da sie auf Grund ihrer raum-zeitlichen Dynamik nicht leicht zu dokumentieren sind. Biozönosen werden jedoch erst durch die Mit-Berücksichtigung der Tiervorkommen „vollständig“. Eine Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann erst eintreten, wenn alle möglichen Organismen versammelt sind. Biotoptypen oder LRT erfassen Natur insofern meist nur auf der Ebene von Zönosen. – Eine Biozönose existiert erst dann, wenn zu den Standortbedingungen und den beteiligten Pflanzenarten auch alle Wechselwirkungen mit den darin auftretenden Tierarten (Zoo-Zönosen) beschreibbar werden, so daß eine Biozönose als funktionsfähiges Ganzes erkennbar wird.**

**Daher werden im Folgenden Tierarten betrachtet, speziell artenschutzrelevante Tierarten:**

Betrachtung der Funde und Beschreibung des Status zu Gefährdung und Schutzbedarf (Bezug ist der Status im Bundesland Sachsen, der BRD und der EU)

**Vögel** Artenliste, Revierkarte und Flugdynamik

**Säuger** - Fledermäuse - Artenzahl und Flugdynamik

- Nicht näher zu betrachtende weil verbreitete Kleinsäuger

**Reptilien** - Im Vorhabensgebiet wurde keine Art nachgewiesen (Potenzial Zauneidechse)

**Amphibien** - Im Vorhabensgebiet wurde keine Art nachgewiesen

**Insekten** – Libellen , Schmetterlinge und Geradflügler

28



# 7.1. Vögel:

## Artenliste

Artenzahl: 30

- Amsel BV
- Bachstelze BV
- Baumfalke N
- Blaumeise BV-Verdacht
- Buchfink B
- Dorngrasmücke N/V?
- Gimpel B
- Graureiher N
- Großer Buntspecht N
- Grünfink B
- Grünf. Teichhuhn B
- Hausrotschwanz B
- Haussperling BV
- Kleiber B
- Kohlmeise B
- Mauersegler N
- Mäusebussard N
- Mehlschwalbe N
- Mönchsgrasmücke B
- Nachtigall B
- Rabenkrähe B
- Rauchschwalbe N
- Ringeltaube B
- Rotkehlchen B
- Rotmilan N
- Stieglitz B
- Stockente hybr B.
- Turmfalke N
- Zaunkönig B
- Zilpzalp BV



Nördliches Eck des **Ried-Busch-Mischbestandes**: Dort erfolgte einmalige Beobachtung einer Dorngrasmücke in der Brutzeit – genügt nicht für Brutverdacht



Baumfalke *Falco subbuteo* über dem Vorhabensgebiet  
Foto: Hansmann



Stockente schwimmt in der extremen Jochalgenblüte auf dem Brauteich

**Brutvogel im gesamten Gebiet, - falls auch im Vorhabensgebiet brütend: BV;**  
**N Das Vorhabensgebiet dient als Nahrungsgebiet, v.a. für Schwalben, Mauersegler und Greife – wie das gesamte dörfliche Umfeld der Gemeinde Großposna**

## Vögel:

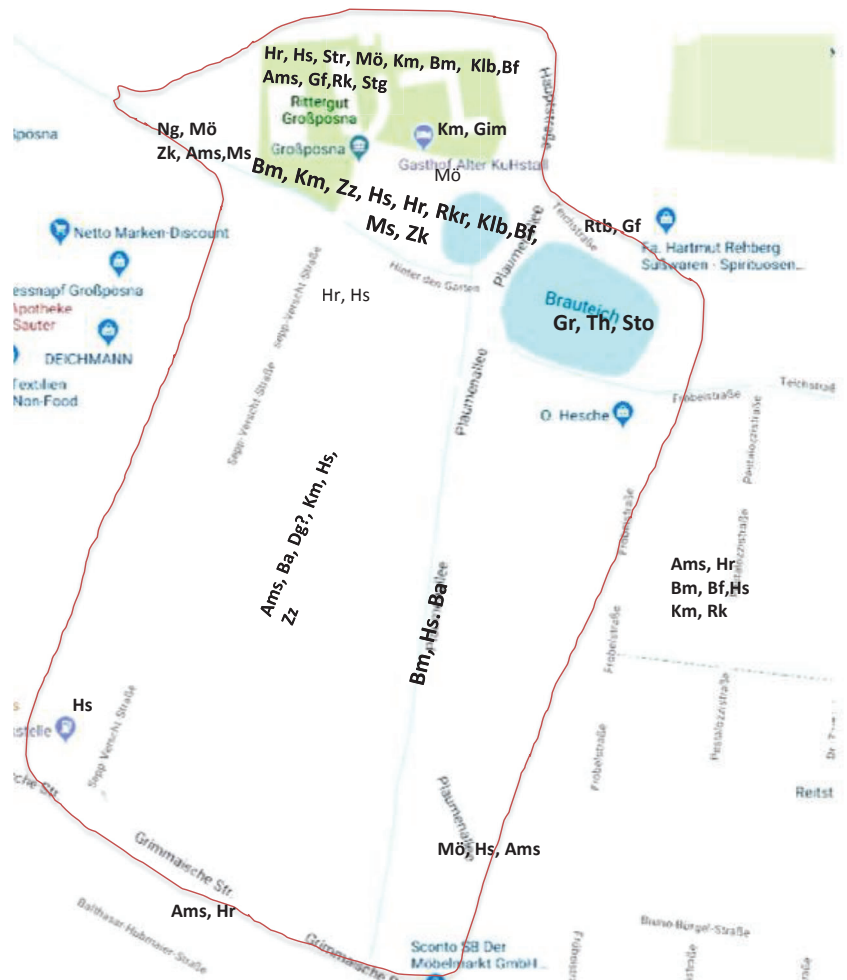
### Revierkartierung

Auswertung der Monate März bis Juni

Abgrenzung der Erhebungsfläche



Artname	Status	Revierzahl
Amsel BV		6
Bachstelze BV		2
Baumfalke N		
Blaumeise BV		4
Buchfink B		3
Dorngrasmücke V	nur 1x beobachtet	
Gimpel B		1
Graureiher N		
Großer Buntspecht N		
Grünfink B		2
Grünf. Teichhuhn B		2
Hausrotschwanz B		3
Haussperling BV		>6
Kleiber B		1
Kohlmeise BV		4
Mauersegler BN		2
Mäusebussard N		
Mehlschwalbe N		
Mönchsgrasmücke B		3
Nachtigall B		1
Rabenkrähe B		2
Rauchschwalbe N		
Ringeltaube B		1
Rotkehlchen B		2
Rotmilan N		
Star B		>1
Stieglitz B		>1
Stockente hybr B.		>1
Turmfalke N		
Zaunkönig B		2
Zilpzalp BV		2



Für uns unerwartet haben wir bei unseren Begehungen weder Goldammer noch Heckenbraunelle und Gartenbaumläufer verheören können

## 7.2. Säuger

### Artengruppe Fledermäuse:

Folgende vier Fledermausarten wurden gefunden

Artname	Status:	EU	D	Sachsen
Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>		Anhang IV	Vorwarnliste	3
Breitflügel- fledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i>		Anhang IV	Gefährdung anzunehmen	3
Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentonii</i>		Anhang IV	ungefährdet	-
Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Anhang IV	ungefährdet	-

- **FFH Anhang II:** Keine hier nachgewiesene Art
- **FFH Anhang IV:** - alle gefunden Arten > artenschutzrechtlich relevant.

**Diese Arten haben ihre Wochenstuben und Unterschlupfe definitiv außerhalb des Vorhabensgebiets,** vor allem im Bereich der Hofanlagen des Ritterguts und anliegender Bauernhöfe.

**Das Vorhabensgebiet wird von Abendsegler, Breitflügel- und Wasserfledermaus regelmäßig zu Nahrungsflügen aufgesucht.** Die Zwergfledermaus wurde nur Anfang Mai dokumentiert und wird als durchziehende Art notiert.

Die Überflugdynamik erfasst das Vorhabensgebiet in seiner nördlichen Hälfte (s.). Bezogen auf den Kern des Fledermausvorkommens, der Wochenstuben im Gebäudekomplex des Ritterguts, bildet das Vorhabensgebiet nur einen kleinen Teil des Nahrungsgebiets der Population, wie die Karte auf Seite 33 erkennen lässt.

31



Flugwege der  
Fledermäuse des  
Ritterguts  
Aufnahme 2018

Flugwege  
eines anderen Bestands  
an Fledermäusen  
in Großpösna – Im  
Auftragszeitraum 2018 kein  
Nachweis einer Verbindung  
mit der Rittergut-Population

### Bedeutung des Vorhabensgebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse bezogen auf die angrenzende Gemeindefläche

Das Vorhabensgebiet wird nach unseren Beobachtungen nur in seiner nördlichen Hälfte als Nahrungsgebiet genutzt - jedoch wird als solches von den Fledermäusen das gesamte, weitläufige Umfeld der Wochenstuben im Rittergut genutzt. Die zu erwartende lockere Bebauung und die absehbar vielfältig strukturierte Eingrünung der Bauten, der gärtnerischen Anlage und die Aufwertung des Pösgrabens wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Verbesserung der Nahrungsgründe der Fledermäuse in Grosspösna beitragen. Die Ausstattung einzelner Dächer oder Keller sowie der Grünanlagen mit Fledermauskästen ermöglicht zudem die Entstehung weitere Wochenstuben.

Auch bezüglich der Fledermäuse wird ein Monitoring **empfohlen (siehe Abschnitt 10)**

32



**Weitere Säugetiere:** Igel (§) > artenschutzrechtlich relevant (vermtl. durchlaufend – derzeit ungenügende Versteckmöglichkeiten im Vorhabensgebiet). Steinmarder, Schermaus, Feldmaus > nicht artenschutzrelevante Arten.

### 7.3. Reptilien und 7.4. Amphibien

**Reptilien:** Im Vorhabensgebiet wurde keine artenschutzrechtlich relevante Art gefunden.

Das potenzielle Vorkommen der Zauneidechse konnte zu keinem Begehungszeitpunkt verifiziert werden.

Es ist wahrscheinlich, dass die Art in früheren Jahren dort siedelte, als das Umfeld für eine Zauneidechsen-Population zweifellos ausgedehnter und strukturell geeigneter war. Vermutlich konnte sich die Art auf Grund mangelnder Versteckmöglichkeiten im Vorhabensgebiet, der Präsenz zahlreicher Beutegreifer (u.a. wurden Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard und Steinmarder beobachtet) und infolge der Habitat-Isolation durch die umgebende Bebauung nicht halten.

#### Amphibien

... wurden nur außerhalb des Vorhabensgebiets angetroffen: Grünfrösche zeigten feste Bindung an den Bäckerteich.

Kein Fund der vermuteten Erdkröte. Eine Wanderbeziehung wird deshalb nicht notiert. Bei der gegebenen Umfeld-Bebauung dürfte eine früher vermutbare Durchwanderung des Vorhabensgebiets infolge Verkehr und Versiegelung erloschen sein (siehe Karte S. 35 mit dem Potenzial an Wanderbeziehungen).

33

#### Amphibien Fortsetzung


Im trockenen Jahr 2018 wurden zwischen April und September keine Amphibien im Vorhabensgebiet nachgewiesen. Im Vorhabensgebiet wurde keine Nutzungstradition z.B. der Erdkröte nachgewiesen.

Selbst in Jahren, die für Amphibien klimagünstiger als 2018 sind, kommt das Vorhabensgebiet derzeit als Nahrungs- oder Überwinterungshabitat nur bedingt in Betracht. Die Wahrscheinlichkeit dazu ist gering, da Erdkröten im Sommer- wie im Winterquartier Deckung suchen. Das Vorhabensgebiet ist außer den spärlichen Unterschlupfen im Ried-Buschbestand und Müllteilen (z.B. dem Lastwagen-Pritschen-Seitenteil, unter dem sich eine Langschwanzmaus aufhielt) arm an Unterschlupfen.

**Derzeit ist das Lebensraum-Potenzial im Vorhabensgebiet für Amphibien sehr gering.**

**Diese ungünstige Situation kann sich durch den Ausbau ändern.**

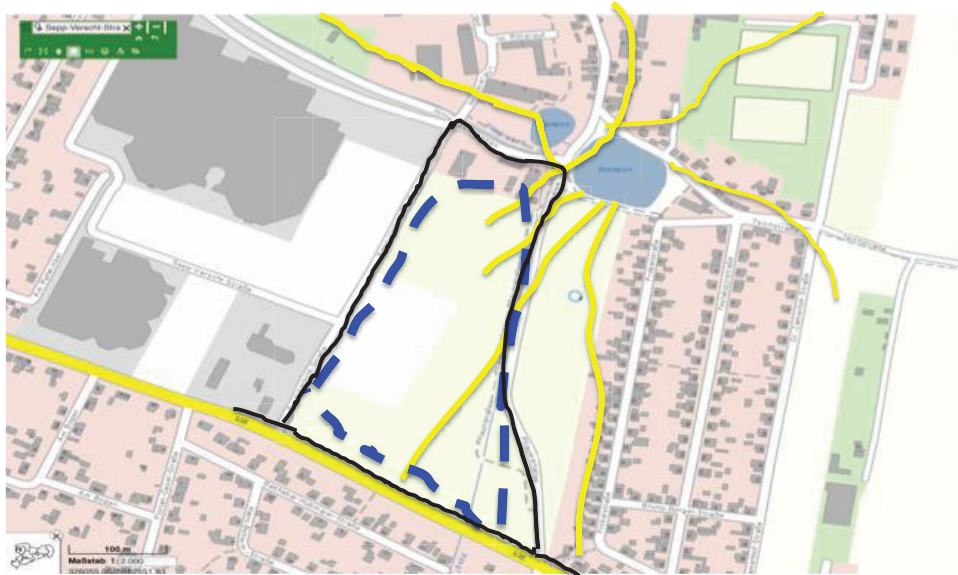
Bei naturnaher Eingrünung und Gestaltung des Baugebiets werden mit großer Wahrscheinlichkeit für Erdkröten die Bedingungen zum Einzug in einen Nahrung-gebenden Lebensraum günstiger werden.

1. Bei der Neugestaltung des Pösgrabens kann die Wanderbeziehung durch Einbau von mind. zwei Straßen-Unterführungen erleichtert werden. (  in Karte Seite 59). Dies ist eine Empfehlung, die umgesetzt werden sollte, wenn sich eine wandernde Amphibienpopulation etablieren sollte.
2. Bei der Gestaltung des Baugebiets können Nahrungs- und Versteckhabitats hergerichtet werden, an denen es derzeit weitgehend fehlt.




Die Karte auf Seite 35 zeigt plausible Potenziale einer Wanderbeziehung für die Erdkröte und auch Molche. Derzeit stehen der verbaute Pösgraben und die Armut des Vorhabensgebiets an Unterschlupfmöglichkeiten einer Zuwanderung Nahrung suchender oder überwinternder Erdkröten und Molche im Wege, zudem sich nach Süden und Westen über die stark befahrenen Straßen stark isolierende Hindernisse befinden und im Falle der Parkbereiche des Pösna-Parks keine Nahrungsräume erschließen.

34

## Karte zum Wanderpotenzial Erdkröte ...



### Wanderpotenzial Erdkröte (WE)

-  WE bedingt gegeben – zahlreiche Barrieren durch Nebenstraße, Mauern etc.
-  Hauptverkehrsstraße schließt Zuwanderung von Erdkröten nahezu aus
-  Nahrungshabitat für Erdkröte infolge Hauptverkehrsstraße kaum zugänglich

**Fazit:** Eine ggfs. bestehende Erdkrötenpopulation hat derzeit sehr geringe Chancen, ein überlebenssicheres Sommer- resp. Winterquartier zu finden

35

## 7.5. Insekten - Überblick

**Begleitende Arten:** Hornisse, Feuerwanze, Schwebfliegen, Kurzfühlerschrecken, Honigbiene, Wildbienen, Hummeln, Käfer (u.a. Pinselkäfer, Laufkäfer, Bockkäfer, Weichkäfer, Kurzflügler) Nachtfalter : Eulen (Tageule, Gamma- u.a.), Spanner (u.a. *Semiothisa clathrata*, *Boarmia spec.*).

Alle gefundenen, begleitenden Arten sind dem üblichen Sprachgebrauch folgend ohne artenschutzrechtliche Relevanz oder ihre Vorkommen liegen außerhalb des Vorhabensgebiets, zeigen jedoch das derzeit infolge Nutzungsintensität nur sehr begrenzt zum Ausdruck kommende Potenzial der Siedlungslandschaft. Dem Auftrag entsprechend konnte auf vertiefende Suche der hier genannten Begleitarten/Familie verzichtet werden. Die Beobachtungen rechtfertigen ebenfalls die sichere Annahme einer Zuwachses An artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, sobald die Strukturvielfalt i.w.S. erhöht wird, was gegenüber dem Realzustand durch die Lockere Wohnbebauung erfolgen wird.

### Libellen

*Pyrhosoma nymphula*, *Aeshna cyanea*, *Sympetrum vulgatum* – letztere auf Nahrungsflug im Vorhabensgebiet. Weitere Libellenarten - vermutlich durchweg euryöke - Arten sind an den Teichen möglich. Es gilt bezgl. der Entwicklung das zu den Begleitarten Ausgeführte.

### Tagfalter

Zitronenfalter – *Gonepteryx rhamni*, Gr. Kohlweißling - *Pieris brassicae*, Kl. Heufalter – *Coenonympha pamphilus*, Hauhechelbläuling – *Polyommatus icarus*, Kurzschwänziger Bläuling – *Cupido argiades*



*Coenonympha pamphilus*



*Polyommatus icarus m*



*Polyommatus icarus w*

Originalfotos nach Aufnahmen von April bis September



*Cupido argiades*



Libelle:  
*Sympetrum*  
cf. *vulgatum*

Als Futterpflanzen der Raupen der Bläulinge kommen im Vorhabensgebiet in Betracht v.a. [Gew. Hornklee](#) (*L. corniculatus*) [Luzerne](#) (*Medicago sativa*) und [Wiesen-Klee](#) (*Trifolium pratense*)

36



## Tagfalter im Vorhabensgebiet



Originalfotos nach Aufnahmen von April bis September



### Tagfalter – Lepidoptera : Diurna

Artname	Gefährdungsgrad	EU	D	Sachsen
Zitronenfalter – <i>Gonepteryx rhamni</i>				sh
Großer Kohlweißling - <i>Pieris brassicae</i>				sh
Kleiner Fuchs - <i>Vanessa urticae</i>				sh
Admiral – <i>Vanessa atalanta</i>				sh
Tagpfauenauge – <i>Nymphalis io</i>				sh
*Schachbrettfalter – <i>Melanargia galathea</i>				sh
Heufalter/Kl.Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>			§	sh
Ochsenauge – <i>Maniola jurtina</i>				sh
*Faulbaumbläuling <i>Celastrina argiolus</i>				sh
*Hauhechelbläuling - <i>Polyommatus icarus</i>			§	sh
*Kurzschwänziger Bläuling – <i>Cupido argiades</i>				es
*Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>			§	sh
*Grüner Zipfelfalter <i>Callophrys rubi</i>				mh
*Malven-Dickkopffalter <i>Carcharodus alceae</i>			§	s

Der schilfreiche Ried-Buschbestand bildet den Schwerpunkt der mit \* bezeichneten Arten, wobei alle Falter infolge der Blütenarmut der Mähwiese weitläufige Suchflüge über dem Gebiet unternehmen müssen. Mit den Raupen-Futterpflanzen Luzerne und Trifolium Arten sind die Arten anspruchslos und mit Blühwiesen leicht erhaltbar.

Den Tagfaltern können im Vorhabensgebiet und außerhalb Ersatzstandorte geboten werden.

### Geradflügler

- Blaüflüglige Ödlandschrecke - *Oedipoda caerulescens* > Seite 39

Die Art besiedelt den südlichen versiegelten Bereich sowie den südlichen Bereich des Ried-Busch-Mischbestandes.

## Geradflügler - Orthoptera

Im Vorhabensgebiet wurden zahlreiche Larven und Imagines von Kurzfühlerschrecken gefunden, darunter der Bunte Grashüpfer und vermtl. der Braune Grashüpfer. Beide Arten gelten in Sachsen als ungefährdet. Zu beachten ist die

### **Blaflügelige Ödlandschrecke** - *Oedipoda caerulea*:

#### **Verbreitung, Lebensweise, Lebensräume**

Die Blaflügelige Ödlandschrecke besiedelt offene, trockene Habitats (Brachen, Sandmagerrasen, Kies- und Sandgruben ....

#### **Artenschutzrechtlicher Schutzstatus:**

... gemäß BArtSchVO: besonders geschützt.

Gefährdung BRD: stark gefährdet

Gefährdung in Sachsen: V, nicht gefährdet

Schutzstatus gemäß FFH: nicht gelistet



Im Vorhabensgebiet beschränkt sich das Vorkommen der Ödlandschrecke weitgehend auf den südlichen Bereich des Ried-Busch-Mischbestandes und die südli. versiegelte Fläche mit magerrasenartiger Struktur. - Der Ödlandschrecke sollten im Vorhabensgebiet und – empfohlen - außerhalb desselben Ersatzstandorte geboten werden. 39

## 7.6. Raum-zeitliche Nutzung des Vorhabensgebiets durch Tiere

Das Vorhabensgebiet wird von **Vögeln** in geringem Maße als Brut- und Nahrungsgebiet und vor allem zum Überflug zu den im Süden und Osten gelegenen Gärten genutzt. Brutvorkommen der Vögel befinden sich überwiegend im Park des ehemaligen Rittergutes und den angrenzenden Privatgärten. Im Vorhabensgebiet sind die Brutmöglichkeiten sehr reduziert und selbst für die Bachstelze sind sie infolge häufiger Störungen nicht sicher. Für Vögel wirkt sich auch der **Ried-Busch-Mischbestand** zöonologisch nicht aus. Extrem ausgeräumt und für Vogelvorkommen irrelevant sind die Anlagen des Einkaufszentrums. Ein beachtliches Flächenpotenzial bleibt dort derzeit ungenutzt.

Von **Säugetieren** wird das Vorhabensgebiet ebenfalls vermutlich überwiegend als Nahrungsgebiet genutzt. Die artenschutzrechtlich vorrangig relevante Gruppe der **Fledermäuse** verfügt ausnahmslos über außerhalb gelegene Fortpflanzungshabitats. Das Vorhabensgebiet ist strukturell sehr ausgeräumt, so dass Nahrungsflüge vornehmlich ortsnah beobachtet wurden, und der Ried-Busch-Mischbestand wirkt sich nur wenig aus, da er weder zur Ortsmitte nach Norden noch nach Süden durch Busch oder Ried strukturell angebunden ist.

Für die **Tagfalterfauna** sowie für die **Blaflügelige Ödlandschrecke** stellt der Ried-Busch-Mischbestand eine bedeutende Habitat-Insel dar, die auf die durch intensive Mahd verarmte Wiesenfläche ausstrahlt. Die gefundenen Insektenarten markieren ausdrücklich das Potenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse, das vermutlich aufgrund der extremen Inselfage und der unzureichenden Versteckqualitäten nicht bestätigt werden konnte.

Auf den Seiten 41 bis 44 wird die raum-zeitliche Nutzungsdynamik ausgewählter Vögel, aller gefundenen Fledermausarten und indikatorisch wichtiger Insekten dargestellt.

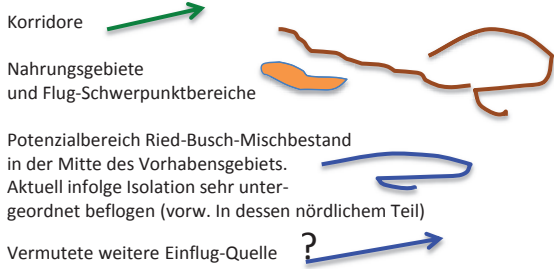
Die im Jahreslauf natürlich variierende und zivilisatorisch überprägte Nutzungsintensität wird deutlich.



# Artengruppe Fledermäuse: Raum-zeitliche Nutzung des Vorhabensgebiets - Korridore und Nahrungsgebiete in allgemeiner Darstellung

Auswertung der Monate April und Mai

Beobachtungen an drei Arten:  
Großer Abendsegler, Breitlügelfledermaus (erst ab Ende Mai)  
Wasserfledermaus und Zwergfledermaus (nur Anfang Mai einmalig)



Fledermaus-Wochenstube/n liegen im Bereich der Guts- und Hofgebäude sowie vermutl. dortiger Baumhöhlen

Bedeutende Nahrungsgebiete bilden die beiden Teiche sowie – In geringerer Frequentierung – der eingeschnittene, mit Rasengittersteinen armierte Graben.  
Überflug über dem Intensivgrünland wird in dieser Zeit nur sehr vereinzelt und auf Randbereiche beschränkt aufgenommen.



# Artengruppe Vögel: Raum-zeitliche Nutzung des Vorhabensgebiets - Korridore und Nahrungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung der das Vorhabensgebiet überfliegenden und Nahrung suchenden resp. nur Transit zeigenden Arten:  
Rabenkrähe, Star, Amsel, Mauersegler, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Stockente, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Baumfalke

Legende:  
Häufige Überfluglinien durch die genannten Arten  
In der Zeit von März bis September 2018



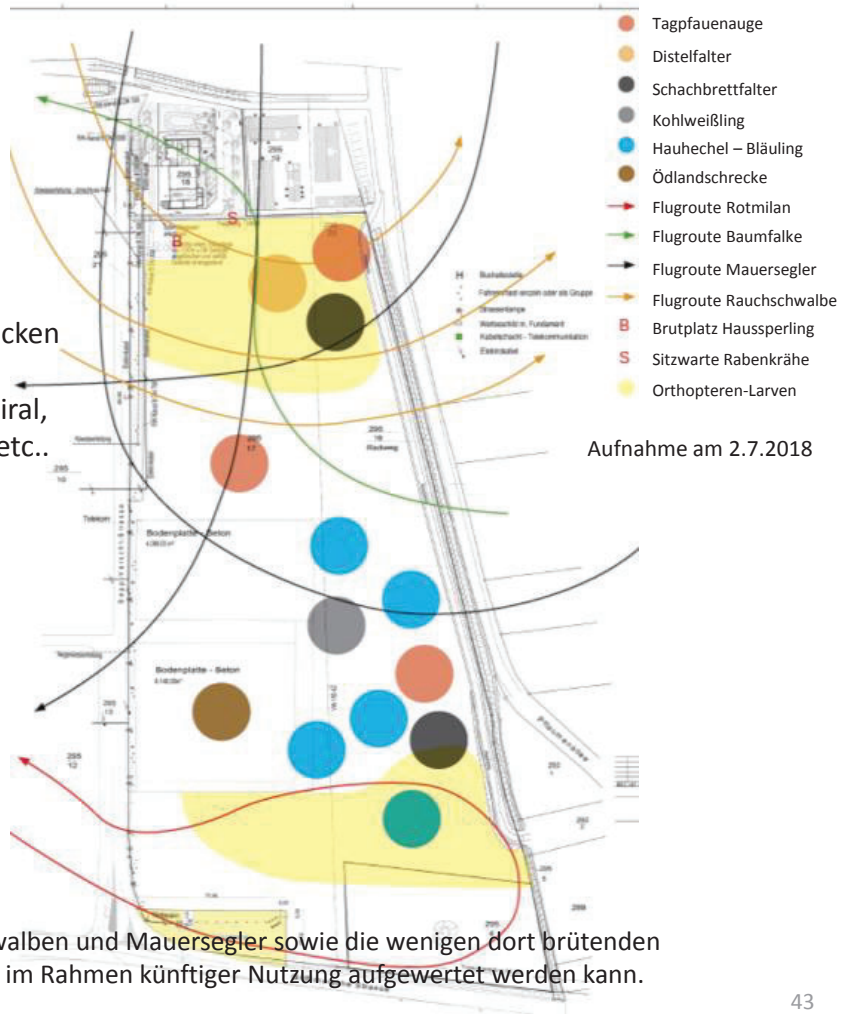
# Habitats und raumzeitliche Nutzung des Vorhabensgebiets -

Korridore und Nahrungsgebiete der Schmetterlinge und der Ödlandschrecke sowie Vögel

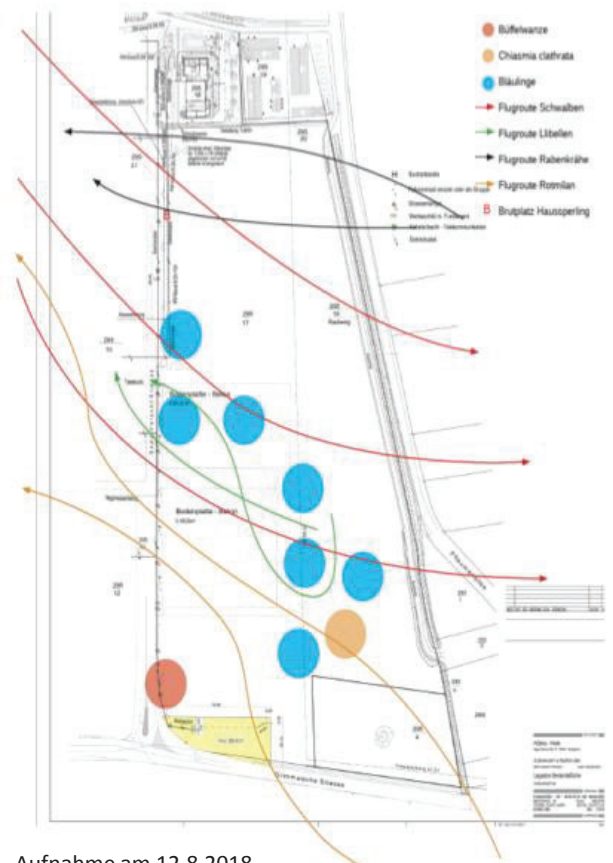
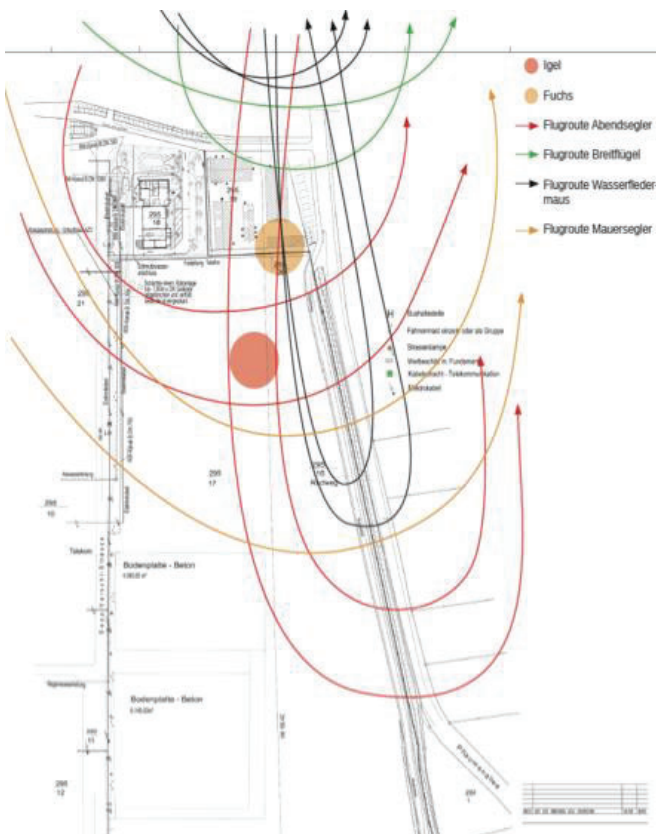
Einige Falterarten legen weite Strecken zurück und sind daher wenig ortsbezogen: Hierzu gehören Admiral, Kohlweißling, Schwalbenschwanz etc..

**Bläulinge, Dickkopffalter und Heufalter sowie die Ödlandschrecke wurden bei unseren Erhebungen ausschließlich im bzw. nahe beim Misch-Bestand und seinem südlichen, trockenen und mageren Ausläufer gefunden.**

Für die meisten Vogelarten ist das Vorhabensgebiet eines, das es zu überqueren gilt – auf der Suche nach Nahrungsgründen resp. dem Weg von und zum Nest/Horst. Für Schwalben und Mauersegler sowie die wenigen dort brütenden Arten ist es auch Nahrungsgebiet – das im Rahmen künftiger Nutzung aufgewertet werden kann.



# Flugbereiche der Fledermäuse und ausgewählter Vogel- und Schmetterlingsarten



## 8 A. Rechtliche Grundlagen, die dem Schutz von Flora und Fauna dienen und bei Planungs- und Bauvorhaben relevant sind

### BArtSchV: § 4 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten: ... 9. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen

**Im Rahmen der Begehungen wurde auf Vorkommen geprüft, die gemäß BArtSchV, Anl. 1 (zu § 1) einem Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten \*) - alle heimischen Arten zugeordnet sind. Fett sind in Gpösna nachgewiesene Arten notiert**

### F A U N A :

**Mammalia Säuger** - keine Art in GPösna

**Aves Vögel** - keine Art in GPösna

**Reptilia** - keine Art in GPösna

**Amphibia** - keine Art in GPösna

**Pisces** - keine Art in GPösna

**Lepidoptera – FETT notiert vorhandene Art resp. Gattung in Gpösna: zwei**

z.B. auch Gpösna-Potenzial: Grünwidderchen- alle Arten, Argynnis – alle Arten, Apatura – alle Arten, Brenthis daphne - Brombeer-Perlmutterfalter. **im Vorhabensgebiet gefunden: Carcharodus: Dickkopffalter – alle einheimischen Arten, Coenonympha spp. 3) Wiesenvögelchen - alle einheimischen Arten**

- Von den weiteren geschützten Artengruppe wurden keine Vertreter im Gebiet gefunden.

**alle heimischen Arten UND besonders geschützt aus** Colias spp. Gelblinge, Erebia spp. 3) Mohrenfalter, Euphydryas spp. 3) Scheckenfalter alle heimischen Arten UND unter den Bläulingen besonders geschützt, Glaucopsyche alexis Großpunkt-Bläuling UND besonders geschützt,

**BArtSchV: – Lepidoptera - FETT notiert vorhandene Art resp. Gattung in Großpösna:**

*Potenzial: Iphiclides podalirius* Segelfalter und besonders geschützt, *Limenitis – drei Arten* Eisvogel, *Maculinea* spp. Ameisen-Bläulinge - alle heimischen Arten und besonders geschützt, *Papilio machaon* Schwalbenschwanz sowie *Zygaena* spp. Widderchen - alle heimischen Arten und besonders geschützt.

**Im Vorhabensgebiet gefunden; Lycaenidae: Feuerfalter - alle heimischen Arten und besonders geschützt, Polyommatus spp. Bläulinge - alle heimischen Arten und besonders geschützt, Carcharodus spp. Dickkopffalter - alle heimischen Arten und besonders geschützt,**

- **Coleoptera - FETT notiert vorhandene Arten resp. Gattungen in Gpösna: zwei, jeweils außerhalb V. Durch die Baumaßnahmen werden diese Vorkommen nicht belastet.**

*Potenzial: Buprestidae* - Prachtkäfer alle Arten außer Forstschädlingen wie *B. viridis* etc.,

**Carabidae spp. 3) Laufkäfer - Carabus cf. nemoralis), Cerambycidae - Bockkäfer** alle europ. Arten außer 2 Forstschädl. besonders geschützt (**Gattg. Leptura, Cicindela** spp. Sandläufer

- alle heimischen Arten und besonders geschützt, *Lucanidae*- Schröter und besonders geschützt, *Meloidae* – Maiwurmkäfer alle einheimischen Arten und streng geschützt,

- **Odonata, alle einheim. Arten: FETT notiert gef. Art / Gattg in Gpösna: drei – Fortpflanzung außerhalb Vorhabensgebiet. Dieses zählt, als Teil des gesamten Gemeindegebiets, zum Nahrungsgebiet**

- **Saltatoria FETT notiert gef. Art / Gattg in Gpösna: eine Art innerhalb des Vorhabensgebiets: Springschrecken, Oedipoda caerulescens, Blauflügelige Ödlandschrecke und besonders geschützt**



**F L O R A – Im Berichtsjahr wurde für das Vorhabensgebiet keine Art der BArtSchV-Liste ermittelt.**

Es wurde u.a. geachtet auf: Iris – Schwertlilien und besonders geschützt, Leucojum, Lilium/Muscari/Narcissus alle Arten, Nuphar lutea/Nymphaea alba und besonders geschützt, Parnassia palustris und besonders geschützt, Primula alle europ. Arten und besonders geschützt. Artenschutzrechtlich relevante Arten fehlen im Vorhabensgebiet.

***Nasturtium* (schwach vitales Einzelvorkommen am Pösgraben), *Taxus* und *Ulmus*, gefunden im Rittergut-Park, werden durch Baumaßnahmen im resp. dem künftigen Bestand des Wohngebiets incl. einer gärtnerischen Pflege nicht belastet werden.**

> Auch für diese Artengruppen erwarten wir eine Verbesserung ihres Siedlungspotenzials = eine Ausweitung ihrer derzeitigen Vorkommen durch naturnahe Gestaltung und Pflege der künftigen Parkanlage des Baugebiets.

47

## **8 B. Betroffenheit** bei den artenschutzrechtlich relevanten

Arten sowie europäisch und national geschützten bzw. streng geschützten Arten

Aus **BNatSchG § 44 - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

sind im Falle eines Eingriffs bei der Bauvorbereitung, Durchführung und anschließenden Grundstücksnutzung ggfs. erfüllt bzw. zu prüfen oder zu berücksichtigen:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten ... **zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, **zu beschädigen oder zu zerstören**,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, **wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert**,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen *oder zu zerstören*,

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

**Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen**, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere** auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit **die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

48

**Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen** der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten **gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend**. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

**Insofern ist es Aufgabe einer artenschutzrechtlichen Prüfung, die Betroffenheit der nach verschiedenen Kriterien resp. Kategorien geschützten oder gefährdeten Arten aus Flora und Fauna in einem gegebenen Untersuchungsgebiet zu prüfen sowie zu klären, inwieweit eine Störung den Erhaltungszustand die lokalen Population einer Art verschlechtert – und desgleichen inwieweit dies sinngemäß für einen Lebensraumtyp zutrifft.**

49

**Gemäß der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union gelten alle in Europa wild lebenden Vogelarten in Deutschland als besonders geschützte Arten** (in Kraft getreten als Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979). Ihre Bestände sollen dauerhaft überlebensfähige Populationen behalten oder durch geeignete Maßnahmen wieder erreichen.

**Zu dieser Zielsetzung trägt das Vorhabensgebiet infolge der Ausräumung allerdings sehr wenig bei.** Bestenfalls diene es 2018 fünf Brutvogelarten als Fortpflanzungshabitat, der jedoch infolge Störungen als derzeit als alljährlich unsicher einzustufen ist.

**Durchziehende, überfliegende Vogelarten, etwa Baumfalke, Mäusebussard und Rotmilan, dürften durch Vorgänge im Vorhabensgebiet kaum störbar sein. Dies kann auch angenommen werden für Mittel- u. Langstreckenwanderer der Insekten**, hier Schmetterlinge, z.B. Tagfalter : Admiral *Vanessa atalanta*, und der Libellen, z.B. der Blaugrünen Mosaikjungfer *Aeshna cyanea* oder Arten der Gattung *Sympetrum*.

Die Betroffenheit, Minimierungsmaßnahmen und Sonderhilfsmaßnahmen werden deshalb nur im Blick auf **Vorkommen von Arten mit erwiesener bis hochwahrscheinlicher Fortpflanzung im Vorhabensgebiet** erörtert. **Zutreffend ist dies für alle einheimischen Vogelarten, ungeachtet ihrer realen Dichte.**

**Des Weiteren sind zu berücksichtigen:**

**Gesetzlich geschützte Arten: Alle Vogelarten und alle Fledermausarten**

**Arten der Anhänge FFH:** keine Vogelart als Brutvogel bzw. mit Brutverdacht im Gebiet jedoch **alle Fledermausarten**

**Art/en der Roten Liste Deutschland u. Sachsen:** keine Vogelart als Brutvogel bzw. mit Brutverdacht im Gebiet  
- *Sylvia communis*, Art der Vorwarnliste, konnte im Vorhabensgebiet, im Ried-Busch-Mischbestand, nur einmal beobachtet werden, der Brutverdacht konnte nicht erhärtet werden.

**Gesetzlich streng geschützte Arten (§§) aller bearbeiteten Tiergruppen wurden nicht nachgewiesen.**

50

**Eine Betroffenheit der europäisch/national geschützten Vogelarten ist gegeben, sofern durch die Bauarbeiten alle oder ein Teil der Gehölze im Bereich der Asphaltversiegelung bzw. im Ried-Busch-Mischbestand entfernt werden.**

Es wird empfohlen, Einzelbäume aus dem trockenen Arm des Buschbestandes in die Gestaltung der Grünbereiche einzubeziehen. Arbeiten sollen in der kalten Jahreszeit ausgeführt werden, und sie sollten bis Ende Februar beendet sein, damit die Beeinträchtigung oder Tötung von Brutten ausgeschlossen wird.

Das gilt auch für die Entsiegelung, die ebenfalls im Winter – Oktober bis Februar einschl. – auszuführen ist, um, sicherzustellen, dass keine Gelege der Bachstelze zerstört werden.

Für Vögel, die den Luftraum über dem Vorhabensgebiet nutzen, ergibt sich absehbar keine Beeinträchtigung, da sie den Maschinen ausweichen können.

**Eine Betroffenheit ist bei Fledermäusen gegeben, da ein Teil ihres Nahrungsgebiets im Vorhabensgebiet liegt.** Im Vorhabensgebiet halten sich die Tiere jedoch ausschließlich im Luftraum auf und jagen unseren Beobachtungen zufolge dort nicht bodennah, wie es die Zwergfledermäuse entlang des Grabens und die Wasserfledermäuse über den stehenden Gewässern des ehem. Ritterguts zeigten. Zudem nutzen sie das Vorhabensgebiet v.a. im nördlichen, ortsnahen sowie dem nördlichen Abschnitt des Pösnagrabens benachbarten Bereich, und sie verfügen im gesamten Gemeindegebiet über teilw. günstigere Nahrungshabitate. Bauarbeiten erfolgen tagsüber, die Fledermäuse jagen an sehr spätem Nachmittag und erneut am sehr frühen Morgen. Insofern überlappen sich ihre Aktivitätszeiten vermutlich nicht mit Bauaktivitäten.

**Zusammenfassend ergibt sich für Fledermäuse eine geringe Wahrscheinlichkeit der Störung, die durch Ausführung von Bauarbeiten außerhalb Spätnachmittag-Nacht-Frühmorgen weitestgehend vermieden werden wird.**

51

**Eine Betroffenheit ist gegeben bei vier Tagfalter-Arten und einer Geradflüglerart. Die Betroffenheit ergibt sich aus der Lage ihrer Fortpflanzungsgebiete (Raupen- resp. Larval-Habitat) und Nahrungsgebiete.**

Es handelt sich teilweise um temporäre Habitate (aufsuchen von Blütenpflanzen zur Nektar-Aufnahme), und teilweise um ganzjährig belegte Habitate, v.a. durch überwinternde Eier der Ödlandschrecke und der Falter und ihrer Larvenstadien sowie bei den Tagfaltern auch die Puppenlager.

**Die Bereiche der Betroffenheit liegen bei den nachgewiesenen Arten schwerpunktmäßig im Bereich des Schilfried-Buschbestandes.**

**Für den Schilfried-Buschbestand besteht unmittelbare Betroffenheit.**

Hier ist sicher zu stellen, dass weder der Bestand der Vegetation noch die Insekten Schaden erleiden, die Vegetation in lebendem wie abgestorbenem Zustand als verhaltensrelevante Struktur resp. zur Nahrungsaufnahme nutzen.

**Weitere Bereiche der Betroffenheit** liegen bei den nachgewiesenen Arten in den Ruderal-Fluren sowie dem Gehölzanflug in den Nahtstellen der versiegelten Flächen sowie in BM, Dem Busch-Gras-Kraut-Riegel, der sich vom Ried-Busch-Mischbestand bis zur Sepp-Versch-Strasse erstreckt. Diese erweitern das Vorkommens-Potenzial der Arten des Ried-Busch-Bestandes.

**Hier sei empfohlen, den Gehölzbestand in die parkartige Gestaltung des künftigen Wohngebiets einzubinden, was durch geeignete Planung möglich ist, und vermutlich auch größere, für die gegebene Baum- und Buschsubstanz vitalitätszehrende Umpflanzungen erspart.**

52



# 9. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Risikomanagement für betroffene artenschutzrechtlich relevante Arten

Für das Vorhabensgebiet sind zu beachten:

Baufeldräumung und Bauzeitüberbrückung, Beachtung temporärer Quartiere, Gehölzpflanzungen, CEF-Maßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen, d.h. ... geeignete Lebensräume neu zu schaffen = *Continuous Ecological Functionality-measures*

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden zugunsten der geschützten resp. bedrohten Arten zur Wirkung gelangen, wenn sie außerhalb der Aktivitätsperiode der Tiere in der warmen Jahreszeit ausgeführt werden, d.h. ab einschließlich März bis einschließlich September.

**Fazit: Der schilfreiche Ried-Buschbestand sollte von baulichen Eingriffen entweder weitestgehend verschont bleiben – oder (teil-) umgesetzt werden.**

Die an diesen von Westen heranragende Bodenplatte wäre dann so zu entfernen, dass die Vegetation nicht beeinträchtigt wird. Es wird empfohlen, die Begrenzung nach Osten, Süden und Norden an der aktuellen Mahdgrenze zu orientieren, dabei die Grenze des Ried-Busch-Mischbestandes um 2 m in die Mahdfläche hinaus zu schieben.

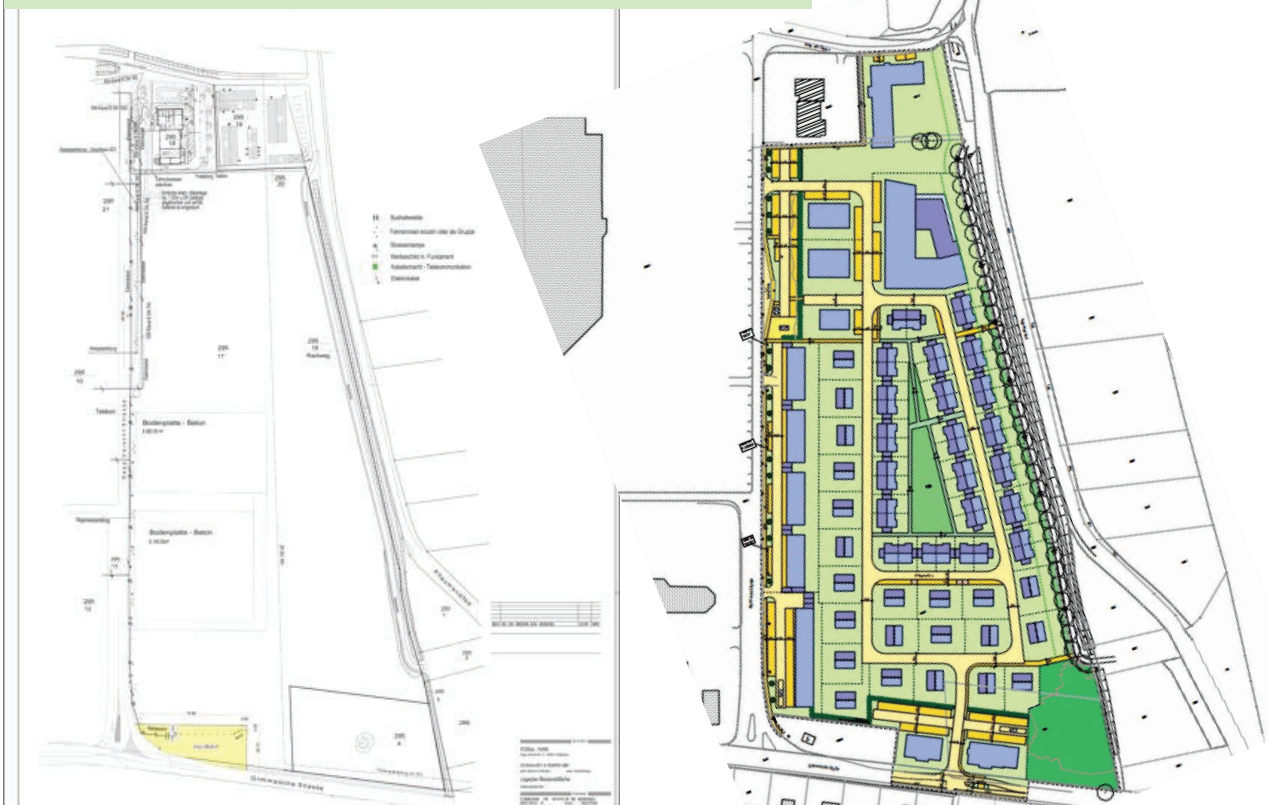
Gem. Gestaltungsplanung ist die Erhaltung des Ried-Busch-Mischbestandes z.T. im Vorhabensgebiet möglich, ergänzend kommen CEF-Maßnahmen andernorts im Vorhabensgebiet in Betracht.

Bei einer Umsetzung ist die zu bereitende Fläche auf das doppelte bis dreifache zu erweitern, wie dies durch Erfahrungen und Praxis belegt ist. Die Maßnahme kann weitere günstige Entwicklungen von Flora und Fauna im Vorhabensgebiet und seinem nah Umfeld bewirken.

Zunächst betrachten wir den Bestand:

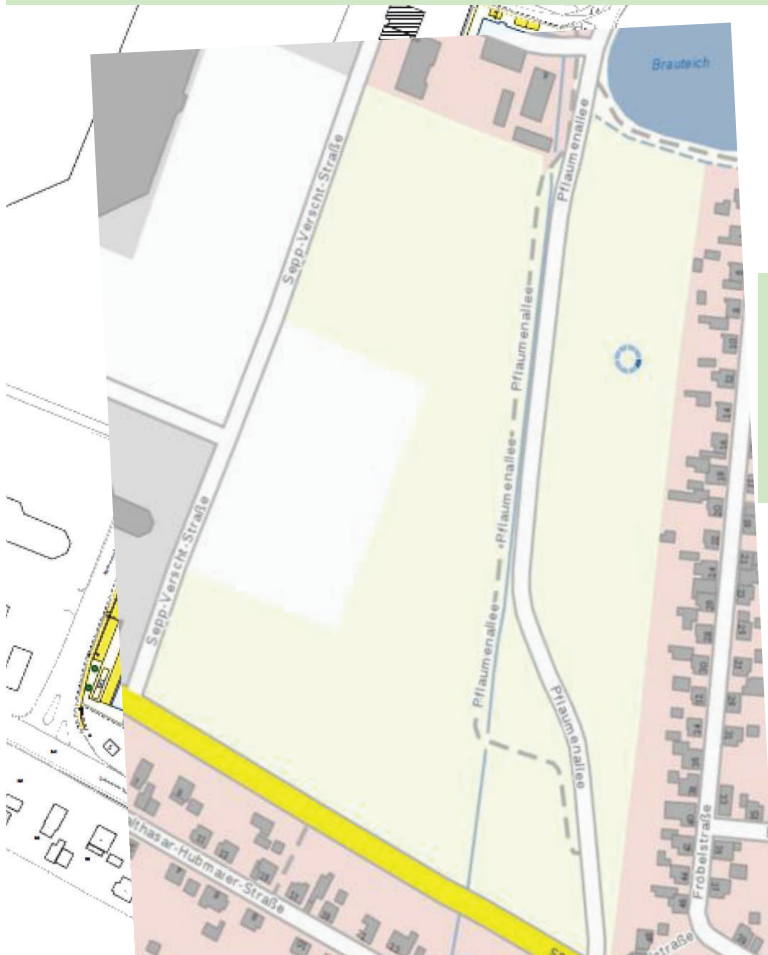
53

## Der Bestand und die geplante Bebauung:



Aus dem Katasterplan (links) und dem Gestaltungsplan vom 18. Jan. 2019 (rechts) wird die weitgehende Überlappung der geplanten Grünfläche mit dem Schilfried-Buschbestand ersichtlich (S. 55 bis 58). - Die Abgrenzung erfasst den Schiffbestand (MR) und den südlichen Ausläufer des Gehölzes (BM). Die an dessen Südrand stehende Silberweide sollte (s.S. 25) erhalten oder innerhalb des Vorhabensgebiets verpflanzt werden.

Die folgenden Karten verdeutlichen, dass die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünfläche gem. Gestaltungsplan vom 18.1.2018 den Schilfbestand (MR) im Ried-Buschbestand (BM) nahezu deckungsgleich aufnimmt.



Der schilffreie Riedbuschbestand mit Südausläufer des Gebüsches MR (Rote Abgrenzung) im Kartenbild/ Geoportal Sachsen, dem Gestaltungsplan vom 18.1. 2019 überlagert.



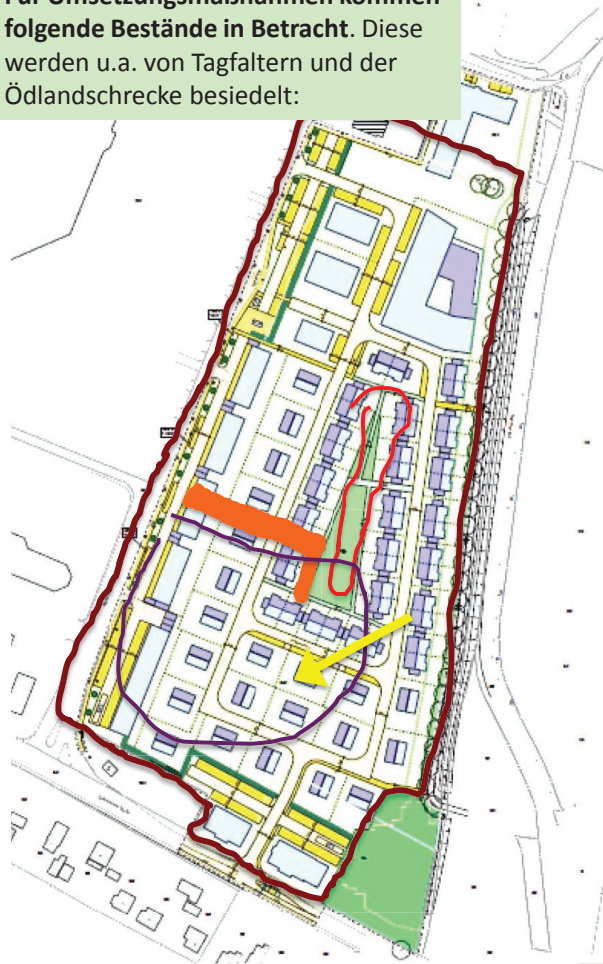
Überlagerung von Kartenbild (Geoportal Sachsen) und Gestaltungsplan vom 18.1. zeigt, dass die Grünfläche sich mit dem schilffreien Riedbuschbestand zu ca. 4/5 deckt (Rote Abgrenzung).  
**Maßnahmen**  
 Eine teilweise Umpflanzung empfohlen im Vorhabensgebiet am Rand der Grünfläche erfolgen.

Die Grünflächen des parkartig gestalteten Vorhabensgebietes sollen teilweise mit dem derzeitigen Riedbuschbestand (MR) überlagert werden. Bei den Baumaßnahmen beachtet werden, dass eine geeignete Pflege des parkartig gestalteten Vorhabensgebietes zur Erhaltung der dortigen Schmetterlingsfauna erforderlich ist. Gem. Gestaltungsplan gilt dies insbesondere für die Grünbereiche der Ödlandschrecke.  
**Maßnahmen**  
 Der Vorkommen der Ödlandschrecke im Vorhabensgebiet sollte soweit möglich vor Ort erhalten werden. In besonderen Fällen durch Umsiedlung erhalten werden.

Über die speziellen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Vorhabensgebiet hinaus empfohlen, im Vorhabensgebiet benachbartes Grünland zugunsten der Erhaltung und der Ödlandschrecke entwickelt werden.



Für Umsetzungsmaßnahmen kommen folgende Bestände in Betracht. Diese werden u.a. von Tagfaltern und der Ödlandschrecke besiedelt:



S: Schilfröhricht im Ried-Buschbestand



B: Buschbestand mit Bäumen ohne Röhricht



T: Grünlandfläche mit Tagfalter-Nachweisen



Ö: Vorkommen der Ödlandschrecke



Silberweide Einzelbaum  
Im Gebiet umpflanzen

Das Schilfröhricht „S“ im Ried-Buschbestand in großzügiger Abgrenzung

Abgrenzung des Buschbestands mit Bäumen „B“. Dort stocken markante Einzelbäume und Gebüsch (Stieleiche, Walnuß, Hasel, Weide), die für die Grüngestaltung verwertet werden sollten

Grün- und Ödlandbereiche des Vorhabensgebiets mit Tagfalter-Nachweisen (T) sowie Vorkommen der Ödlandschrecke (Ö)

57

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Ried-Buschbestand des Vorhabensgebiets kein von der Biotopkartierung ausgewiesenes Vorkommen ist. Es sollte dennoch vergleichbar einem auszugleichenden Biotop behandelt werden. Er kann lt. Gestaltungsplan zum größten Teil an Ort und Stelle erhalten bleiben.

Wir empfehlen die Umsetzung eines Teils des schilfreichen Ried-Buschbestandes an den Rand der HQ 100-Fläche. Diese Umsetzung sollte spätestens bis Anfang März '19 erfolgt sein.

Bezüglich der auf Wiesen und Ödland angewiesenen Tagfalter und der Ödlandschrecke sollte ebenfalls eine Teil-Auslagerung durchgeführt werden, indem an bis zu vierzig Bereichen im Wiesengelände, und aus den durch Ruderalvegetation offenliegenden Bändern der südlichen versiegelten Fläche, Boden mit Vegetation abgehoben und an vorbereitete Bereiche innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebiets eingepflanzt wird.

Hierzu kommen der zur Pflaumenallee gelegene Rand der Wiese sowie künftig im Wohngebiet als Wiese gepflegte Bereiche in Betracht. Die Stadt sollte mit eigenen Flächen die Umsetzungsmaßnahmen fördern, indem sie Fläche z.B. im Rittergutpark bereit stellt.

Es lag nicht im Auftrag dieser Untersuchung Ersatzflächen außerhalb des Vorhabensgebiets zu finden, doch es sollte im Gemeindegebiet leicht gelingen!

Ausdrücklich sei empfohlen, innerhalb des Vorhabensgebiets naturnahe Grünbereiche und strukturreiche Wiese-Busch-Baum-Konexe zu schaffen, wobei ein Teil des im Bereich „B“ aufgekommener Baumwuchs, insbesondere Stieleiche, Hasel und Walnuß, in die Gestaltung übernommen werden sollte.






58



## Empfehlung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

zugunsten der Amphibien, Tagfalter u. d. Blauflügeligen Ödlandschrecke:



-  S: Schilfröhricht im Ried-Busch-Mischbestand
-  S: Lage des Schilfröhrichts nach der Umsetzung an den Rand der HQ 100-Fläche
-  B: Buschbestand mit Bäumen ohne Röhricht
-  U: 1qm-Flächen zur Umsetzung auf den östl. Gebietsrand und außerhalb gelegenes, gemeinde-eigenes Land
-  OPTION WP: Wanderpassage – Straßenunterführungen u.a. für die Erdkröte.  
Derzeit besteht zur Realisierung der WP kein Anlaß, da keine Amphibienwanderbeziehung nachgewiesen werden konnte.

1. Das Schilfröhricht „S“ bleibt überwiegend an Ort und Stelle und ein Teil kann, in 3-fachem Flächenausmaß, an den Rand der HQ100-Fläche umgesetzt werden: Die blaue Abgrenzung zeigt eine Möglichkeit der Anordnung des Schilfröhrichts mit Gebüsch, das auf der HQ 100 Fläche einen standörtlich geeigneten Wuchsort erhält.
2. Aus dem Gehölzbestand „B“ mögen markante Einzelbäume und Gebüsch (Stieleiche, Walnuss, Hasel, Weide) in die Gestaltung übernommen werden.
3. Auf gemeindeeigene Fläche/n können randlich bis zu 40 je 1qm-große Flächen mit Vegetation eingesetzt werden, die aus dem Grün- und Ödland des Vorhabensgebiets entnommen werden. Dazu

## 10. Monitoring

Das Untersuchungsjahr war klimatisch sehr speziell. Das untersuchte Vorhabensgebiet und sein Umfeld sind auffallend ausgeräumt und übernutzt. Eine Änderung dieser Situation wird im vorliegenden Gutachten für den Bereich des Vorhabensgebiets und der HQ 100-Fläche, des Pösgrabens sowie weiterer Grünlandfläche im Gemeindebereich empfohlen.

Insoweit zeichnet sich eine Verbesserung des artenschutzrechtlichen Potenzials und des Realum ab.

Da im Gebiet **artenschutzrechtlich beachtenswerte Arten, seltene und geschützte Arten** sowie ein Fragment eines geschützten Lebensraumtyps gefunden wurden, sollte die weitere Entwicklung dieser Vorkommen **durch ein Monitoring begleitet** werden.

Dazu wird zunächst **eine drei bis fünfjährige Untersuchungsphase** wie folgt empfohlen:

Soweit es im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist, sollten erhalten bleibende **Grünlandbereiche** ab 2019 vegetationskundlich dokumentiert werden. Hier ist erneut auf alle **genannten Tierarten der Tagfalter** und **Geradflügler zu achten sowie Begleitfunde u.a. der Hautflügler** sowie **Käfer** zu notieren. Der **Fledermausbestand** sowie **Amphibien** sollten im gleichen Zeitraum kontrolliert werden. Durch neu angelegte Teiche können neue Laichgebiete und Ganzjahreslebensraum z.B. für Erdkröte, Wechselkröte und Teichmolch etc. entstehen. Für beide Artengruppen wird empfohlen, das gesamte Gemeindegebiet zumindest in zwei Probegängen zu untersuchen. Die Untersuchungen sollen jedoch mindestens im Vorhabensgebiet und den Umpflanzbereichen des Riedes resp. der Tagfalter und Ödlandschrecke erfolgen.

Infolge des Monitorings werden **Fachkundige der verschiedenen Artengruppen** regelmäßig vor Ort sein, so daß sie (u.a. zur Auswahl der zu übernehmenden Bäume aus dem Gehölz-Bestand gem. Karte S. 59, Punkt 2) **auch beratend bei der Bauausführung sowie der Gestaltung der Gartenanlage** tätig werden können. Das Bauvorhaben kann insofern **in der Region eine Modellfunktion** erhalten, die ebenfalls **der Attraktivität des Vorhabens und der Gemeinde Großpösna** dient. 60

# 11. Vorschläge zu Festsetzungen

## 11.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

### 11.1.1 Maßnahmen für den Artenschutz

Für Tagfalter und Ödlandschrecke sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Außerdem sind das Schilfröhricht im Riedbuschbestand sowie Gehölzbiotope als Lebensraumelemente verschiedener Tiergruppen vom Vorhaben betroffen.

#### 11.1.1.1 Allgemeine Vorgaben

- Zur Umsetzung der Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten. Mit der Baubegleitung der speziellen Artenschutzbelange ist eine Fachkraft mit den erforderlichen faunistischen Kenntnissen und Erfahrung mit der Umsetzung der auszuführenden Maßnahmen zu betrauen.
- Alle aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Aktivitätsperiode der Tiere, in der Regel in den Monaten Oktober bis Februar umgesetzt werden.
- Sollte dies aus unveränderbaren Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch die Umweltbaubegleitung eine Kontrolle etwa bezüglich Vogelbruten stattfinden.
- Es ist zu verhindern, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. Nester oder Gelege zerstört werden. Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen darf nicht gelagert werden. Ebenso ist darauf zu achten, daß sich während der Bauzeiten keine Sukzessionsbereiche auf Bau- bzw. Lagerflächen entwickeln oder Brutmöglichkeiten für Vögel, u.a. an Baucontainern entstehen.

61

- Um die Zielvorgaben der Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz auf den neu angelegten Grün- und Ausgleichsflächen zu erreichen, ist die weitere Entwicklung durch eine Erfolgskontrolle zu begleiten. Die Erfolgskontrolle soll über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erfolgen. Mit der Erfolgskontrolle ist eine Fachkraft mit erforderlicher Artenkenntnis und Erfahrung mit der Umsetzung der auszuführenden Maßnahmen zu betrauen.

Hinweis: Soweit möglich, sollen die Grünlandbereiche ab 2019 vegetationskundlich dokumentiert werden. Zudem ist auf Vorkommen von Tagfaltern, Geradflügler sowie auf Begleitfunde u.a. der Hautflügler sowie Käfer zu achten. Ebenso sollen der Fledermausbestand sowie Vorkommen von Amphibien kontrolliert werden. Besonders sollen diejenigen Bereiche bei der Erfolgskontrolle betrachtet werden, in denen die Ersatzflächen für Tagfalter und Ödlandschrecke geschaffen worden sind.

#### 11.1.1.2 Vorgaben zur Erhaltung bzw. Verpflanzung von Lebensraumelementen

- Der auf der Karte S. 56 im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verzeichnete schilffreie Riedbuschbestand mit Südausläufer des Gebüsches MR ist soweit möglich zu erhalten. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Bestand auf eine Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs zu verpflanzen.
- Soweit möglich, ist die am Südrand stehende Silberweide erhalten bleiben (s. auch S. 25 im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

62

- Einzelne Gehölzexemplare des auf der Karte S. 57 im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingezeichneten Buschbestands (B) sind umzupflanzen. Dabei sind Gehölze fachgerecht aus dem Bestand zu nehmen und auf den ausgewiesenen Grünflächen im Geltungsbereich wieder einzupflanzen. Art und Umfang der Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festgelegt.
- Für Tagfalter und Ödlandschrecke bedeutsamen Grün- und Ödlandbereiche sind an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs neu zu schaffen. Dazu werden Vegetationsteile (i. d. R. Soden mit ausreichend Bodenanteil) auf der in der Karte S. 57 im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingezeichneten „Grünlandfläche für Tagfalter“ bzw. „Fläche mit Ödlandschrecke“ ausgegraben und verpflanzt. Art und Umfang der Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festgelegt. Hinweis: Die Entnahme von Vegetationsteilen soll an bis zu vierzig Bereichen des bestehenden Wiesengeländes erfolgen, außerdem sollen aus Ruderalbestände Soden entnommen und verpflanzt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe aus. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig.

63

## **11.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB**

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen bezüglich geschützter Pflanzen und Tierarten sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

### **11.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]**

**Beleuchtung.** Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so nach oben hin abzuschirmen und zielgerichtet auszuführen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in das umliegende Gelände ausstrahlt. Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Ausgleichsflächen wie neu angelegte Riedbuschbestand oder Gehölzbiotope aufweisen.

**Belagsflächen.** Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken etc.).

64



## **11.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]**

### **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

- Bei Pflanzung heimischer Gehölze und bei Ansaaten außerhalb der Bauflächen sind die Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich gebietsheimische laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Bei der Verwendung der Gehölze ist auf das Herkunftsgebiet 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu achten.

Als Gräser und Kräuter dürfen auf Flächen außerhalb der Bauflächen nur Arten der Herkunftsgebiete 5: Mitteldeutsches Tief- und Hügelland oder 4: Ostdeutsches Tiefland verwendet werden.

- Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.

- Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

- Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

- Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut mit angemessenen Anteilen an insektenblütigen Kräutern zu verwenden.

65

## **11.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]**

**Pflanzgebote WA-Flächen.** Die privaten Grundstücke sind mit Hochstamm-Obstbäumen oder heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Grundstücke < 300 m<sup>2</sup> sind mit mindestens einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke mit einer Größe von 300 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> sind mit mindestens einem Baum sowie mit einem großen heimischen Strauch mit einer potentiellen Wuchshöhe > 3 Meter zu bepflanzen.

Grundstücke > 500 m<sup>2</sup> sind mit mindestens zwei Bäumen sowie mit zwei großen heimischen Sträuchern mit einer potentiellen Wuchshöhe > 3 Meter zu bepflanzen.

**Pflanzgebote MI-Flächen.** Die privaten Grundstücke sind mit heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Je 400 m<sup>2</sup> Grundfläche sind mindestens 1 Baum bzw. zwei Sträucher (potentielle Wuchshöhe > 3 m) zu pflanzen.

**Baumpflanzung entlang der Sepp-Verscht-Straße.** Entlang der Sepp-Verscht-Straße sind im Abstand von 12-15 Metern Straßenbäume zu pflanzen.

66

**Private Grünfläche im Zentrum des Geltungsbereichs.** Auf den zur Regenwasserrückhaltung und weitere Grünfläche vorgesehenen Flächenanteilen sind die vorhandenen Riedvegetationsbestände zu erhalten. Soweit eine Erhaltung im Zuge der Erschließungsarbeiten nicht möglich sein sollte, sind Soden des bestehenden Riedes vor Beginn der Arbeiten zu entnehmen, sachgerecht seitlich zu lagern und bei der endgültigen Anlage der Oberfläche wieder mit einzubauen. Art und Umfang der Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festgelegt.

**Öffentliche Grünfläche am Südostrand des Gebiets.** Die Fläche ist als Ausgleichsfläche zu gestalten. Auf den Teilflächen außerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichnete Überschwemmungsfläche sind die aus Gründen des Artenschutzes zu verpflanzenden Gehölze einzubringen (vgl. 11.1.1.2). Auf Überschwemmungsfläche sind die Vegetationsteile aus Ried-, Schilf- und Ruderalvegetation einzubringen. Die künftige Pflege wird so gestaltet, daß die Fläche ihre Zweckbestimmung zum Ausgleich für Tagfalter, Ödlandschrecke und weiterer Tierarten erfüllen kann. Auf der Teilfläche außerhalb der Überschwemmungsfläche sind, soweit vorhanden, mit ausgegrabenen Gehölzen aus dem Gebiet zu bepflanzen. Ergänzungspflanzungen mit Baumschulware sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung möglich. Bei der Neuanlage der Fläche sind Riedgrassoden auf mindestens 25 % der Fläche mosaikartig einzubauen. Die restliche Fläche ist mit artenreichem heimischem Wiesensaatgut einzusäen. Die künftige Pflege ist so auszurichten, daß die Riedgrasbestände möglichst mehr als die Hälfte der Fläche einnimmt.

67

Art und Umfang der Maßnahme wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festgelegt.

**Private Grünfläche entlang des Pösgrabens.** Auf einem Streifen von drei Metern ist eine naturnahe Riedvegetation zu entwickeln. Bei der Anlage der Vegetationsbestände sind im Gebiet gewonnene Soden aus Riedvegetation mit zu verwenden, sodaß sich diese mittel- bis langfristig auf dem Streifen etablieren können. Bei der Neuanlage der Fläche sind Riedgrassoden auf mindestens 25 % der Fläche mosaikartig einzubauen. Die restliche Fläche ist mit artenreichem heimischem Wiesensaatgut einzusäen. Die künftige Pflege ist so auszurichten, daß die Riedgrasbestände möglichst mehr als die Hälfte der Fläche einnimmt.

#### **11.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 8 (1) Sächsische Bauordnung**

**Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

**Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sollen extensiv begrünt werden. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

68

## 12. Literatur und Internet-Quellen

### Auswahl:

#### Gedruckte Texte

Wallaschek (2004): Grundlagentexte zu sächsischem resp. Europäischem Naturschutzrecht und Verfahren

Rote Liste der Heuschrecken Sachsen-Anhalt

Rote Liste Wirbeltiere Sachsen (1999)

BArtSchV (2005/2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) BArtSchV16.02.2005

#### Links

Vogelschutz-Richtlinie, Arten der FFH-Anhänge I bis III, <http://www.nabu-schorndorf.de/nsbr144.htm>

Grundlagentexte zu sächsischem resp. Europäischem Naturschutzrecht und Verfahren

Liste der FFH Arten – Anhang II: <http://www.ffh-gebiete.de/arten-steckbriefe/>

Liste der FFH Arten – Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>

Bestimmungsbeiträge zu einheimischen Tierarten:

Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens 30.12.2015

Rote Liste Fledermäuse Deutschland <http://www.chirosound.de/rote-liste-der-fledermaeuse-deutschlands.html>

RL Heuschrecken BRD 2002: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/heuschrecken/01472.html>

69

### Artcharakteristika:

Lysandra bellargus [http://www.lepiforum.de/lepiwiki.pl?Lysandra\\_Bellargus](http://www.lepiforum.de/lepiwiki.pl?Lysandra_Bellargus)

Oedipoda caerulescens <https://www.insekten-sachsen.de/Pages/TaxonomyBrowser.aspx?id=402365>

Artensteckbrief Oedipoda carulescens:

[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=12920&BL=](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=12920&BL=)

## 13. Ton-, Film- und Bildquellen:

Wir belegen den Zustands des Gebiets durch Film, Fotos und Klangaufnahmen von März bis September 2018. Diese wurden sämtlich von den Verfassern erstellt, mit Ausnahme der Gebietskarten und der ausdrücklich mit Wikipedia belegten Tierfotos:

### Bilder und Film zum Zustand des Vorhabensgebiets und Umgebung

### Klangdateien der Fledermäuse

70



## 14. Erklärung gemäß §13 a bzgl. BPlan

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB abgesehen. Ein Bebauungsplan kann dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird oder eine Größe der Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> aufweist, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hierbei sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen.

Die Schwellenwertprüfung nach § 13 a (1) BauGB: Die Grundfläche des BPlans liegt nach Angaben Büro Kappis bei 26.559 m<sup>2</sup>. Damit wird der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> (entspricht 2,0 ha) mit der vorliegenden Planung überschritten.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist bei einer Überschreitung der Grundfläche dann zulässig, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB aufgeführten Schutzgüter bestehen.

71

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete ist im Fall der vorliegenden Planung nicht gegeben. Das Plangebiet liegt in keinem ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet und ist auch nicht in bewertungsrelevanter Entfernung vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Auch weitere schutzwürdige Biotop- oder Naturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht erfasst. Es sind zudem keine negativ ausstrahlenden Effekte durch die Umsetzung der Planung zu erwarten. Wie diese Auflistung zeigt, kann der § 13 a BauGB zur Anwendung kommen.

Nach § 13 a (2) Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig. Deshalb wird auch keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Nach unserer abschließenden Einschätzung hat der BPlan keine erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die in § 13a (1) 2 bzw. die in Anlage 2 genannten Merkmale Punkte 2.1 bis 2.5. bzw. 2.6 soweit es das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ betrifft.

Über andere Schutzgüter trifft dieser Bericht keine Aussagen.

72